

Frick : 250 Jahre Marktrecht

Autor(en): **Höchle, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **26 (1951)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frick

250 Jahre Marktrecht

Von Dr. J. Höchle

1951

Buchdruckerei A. Fricker, Frick

Vorwort

Als anfangs Jahres die Anregungen, welche von der Gemeindebehörde ausgingen, die vor 250 Jahren erfolgte Verleihung des Marktrechtes durch Kaiser Leopold I. an Frick feierlich begehen zu wollen, Gestalt annahm, da machte sich auch der Verfasser der folgenden Ausführungen an die Arbeit, um mit einer Festschrift beisteuern zu können. Es war nicht leicht, eine lückenlose Geschichte aufzubauen, und die Arbeit in der vorliegenden Form erhebt auch nicht Anspruch darauf. Es fehlten namentlich Akten im Gemeindearchiv. Dafür fand der Verfasser solche im Kantonsarchiv, die ihm in zuvorkommender Weise von Dr. Boner zur Verarbeitung überlassen wurden. Auch aus der kürzlich in der Argovia 62. Bd. erschienenen Stadtgeschichte von Laufenburg von K. Schib war Wertvolles zu entnehmen, um damit Klüfte zu überbrücken. Hingegen wurden sämtliche Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsprotokolle durchstöbert, wobei auch Gemeindegeschreiber Hollinger eifrig Hand anlegte. Und so glaube ich mit der Marktgeschichte, die zugleich ein kleines Stück Heimatgeschehens ist, vorab der feiernden Fricker Bevölkerung eine Freude erwiesen zu haben und will es aber nicht unterlassen, allen denen zu danken, welche die Arbeit in irgend einer Weise fördern halfen; besonders der Fricktal.-badischen Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz für die Erleichterung der Drucklegung.

1. September 1951.

Der Verfasser.

250 Jahre Marktrecht

Geschichtliche Begleiterscheinungen

Märkte sind aus gewachsenen Verhältnissen hervorgegangene wirtschaftliche Veranstaltungen, zu denen sich an bestimmten Orten und bestimmten Tagen Verkäufer und Käufer efinden; diese, sich mit den notwendigen Gebrauchsartikeln zu versorgen und jene, den Bedarf mit Geschäftsgewinn zu decken. Die Märkte sind ins Leben getreten, als die Selbstversorgung bei den steigenden Bedürfnissen aufhörte und die Arbeitsteilung eintreten musste. Auch da konnte sich die zunehmende Bevölkerung in den zuständigen Gemeindewesen nicht mit allem versorgen, und so wurden zunächst Städten von der Obrigkeit Rechte verliehen, Märkte abzuhalten, auf welchen auch ländliche Gemeinden ihre Waren kaufen konnten. Das Marktrecht brachte dem Markttort mancherlei Vorteile durch Abgaben, welche von den Verkäufern erhoben wurden. Im österreichischen Fricktal, dem Frick den Namen geliehen hat, hatten sich die zwei Städte Rheinfelden und Laufenburg, beide am Rhein, einer wichtigen Verkehrsader gelegen, schon in frühen Zeiten um ein Marktrecht bemüht. Rheinfelden erhielt ein solches im 16. Jahrhundert. Gut besucht waren da der Lichtmess-, Bartholomäus- und Martinimarkt. Man nimmt an, dass der Markt in *Laufenburg* so alt ist wie die Sadt selbst, obwohl er erstmals im Jahre 1315 erwähnt wird. Wochenmarkt war am Dienstag und Samstag, Fischmarkt am Montag, Freitag und Samstag. Die vier Jahrmärkte fanden am St. Johannstag (24. Juni), an St. Margret (15. Juli), am Michaelstag (29. Sept.) und an Simon und Judas (28. Okt.) statt und erhielten noch zusätzliche Bedeutung durch die Nähe des Klosters Säckinggen. (Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg.) *Frick* gelangte, soweit aus den Akten zu ersehen ist, erstmals am 1. August 1693 mit einer Bittschrift an die löbl. österreichische Regierung und Kammer des Inhalts, es möchte ihm, «das im Fricktal als einen, ohne diss privilegierten Marktflecken anzusehen sei, allwo zugleich eine wirk-

liche Zollstadt stehet, auch sonst hierzu ein tauglich gelegener Orth ist», das Halten von ordentlichen Jahrmärkten und wöchentlichen Markttagen erlaubt werden, damit man als Untertan nicht länger gezwungen sei, «sein wahr auf den Schweizerisch benachbarten Märkten mit allerhand Beschwernissen zu verkaufen oder abzukaufen».

Drei Jahrmärkte wurden verlangt, einer um Allerheiligen, einer um Lichtmess und der dritte um Bartholomä und überdies noch ein Wochenmarkt. Das Gesuch wurde vom Oberamt Rheinfeldern zur Gewährung empfohlen. Im Oktober des selben Jahres 1693 wiederholte Frick sein Ansuchen mit dem Hinweis, «dass die Cameralunterthanen bisher eine gütige willfährige Resolution desto begieriger erwarteth (hätten) weilen allseitige Merita Causa (Verdienstgründe) der Geldmangel im Land, die mitjetzigen armseligen Kriegs-Troublen nach sich ziehende einquartier-Postier- und andere unzählbare beschwerden und andertheils der benachbarten Schweizer harte prozeduren mit allerhand beschwerlichen Auflagen in Einführung der Ware, abberufen des diesseitigen Geldes und andere noch viele und unbeschreiblich grosse Beschwerlichkeiten von Tag zu Tag sich vermehren und zuwachsen».

Als die Bittschrift Fricks von den kaiserlichen Beauftragten in Wien geprüft wurde, waren grosse Dinge gegen die habsburgische Monarchie im Anzug, die sie aus den Angeln zu heben drohten. Die Türkengefahr war seit 1683, nachdem die Osmanen vor der Stadt Wien durch die christlichen Heere eine grosse Niederlage erlitten hatten, wenigstens für Oesterreich und den Westen gebrochen. Aber dafür zogen wieder andere auf, von Frankreich her. In Spanien war am 1. November 1700 der letzte König vom Habsburger Stamm gestorben. Das Bevorstehen dieses Ereignisses hatte seit Jahren die europäischen Staatsmänner in Atem gehalten; denn der Enkel Ludwig des XIV. von Frankreich hatte Aussichten als Thronanwärter in Spanien. Und das bedeutete für das Land des Königs der Raubkriege Machtzuwachs und für andere Staaten eine grosse Gefahr. Und trotz der ungemütlichen Zeit nahm man sich in Wien die Mühe, das Anliegen Fricks zu überprüfen und fand, dass man ihm «das seithero unbeschreibliche Trangsalen und Kriegspressuren erlitten, und dadurch unter einer solchen, schwären Schuldenlast», welche das im vergangenen Jahr eingefallene Hochgewitter noch vermehrt habe, dass den «auf den völligen Untergang getruckten . . . in etwas beigesprungen»

werden müsse, «zu dem Frikon ohne das ein privilegierter Orth seye» für einen Markt, zwei solcher gewähren müsse.

Laufenburg hatte da ungewollt Vorspann geleistet. Es war 1669 mit einem Gesuche an die vorderösterreichische Regierung um Bewilligung zweier neuer Jahr-Märkte gelangt. Die Regierung ging nicht darauf ein; sie vertrat vielmehr den Standpunkt, eine derartige Vermehrung der Jahrmärkte liege im ausschliesslichen Interesse der Stadt, während die Landschaft nur Nachteile davon habe; Pfundzoll und «dergleichen beschwerden» würden die Bauern belasten; eher wäre die Errichtung eines Jahrmarktes in Frick im Fricktal in Betracht zu ziehen.»

Am 22. Januar 1701 wurde die Bewilligung mit einer Pergamenturkunde erteilt. Sie ist 80,5 cm lang und 57,5 cm breit. Unten ist sie 12 cm umgeschlagen, und am Umfalt hängt an schwarzgelber Seidenkordel das prächtige kaiserliche Siegel von Leopold I.

Zwei Märkte wurden vorläufig gewährt auf 10 Jahre; der erste war auf den 13. Juli angesetzt, der andere auf den 14. November. Sie durften nicht willkürlich, ohne Rücksichtnahme auf andere Marktorte, verlegt werden. 8 Tage vorher musste ein «freiungszeichen» ausgesteckt werden, und ebenso lange nachher musste der Marktplatz als solcher gekennzeichnet sein.. «freie Zu- und Abfuhr der Kaufmanns ware» war gewährleistet, «Und alle und jede Landsleuth, Krämer, Marquätanter, Puttenträger, Schotten, Führer und andere Werbeleuth, welche zum Verkaufen und Kauffen vorbesagte Märkt jährlich mit ihrem Gewerb, hantierung, Kauffmannsschaften, Handlungen, hab und gütern besuchen... solange sie auf denselben Jahrmärkten sein werden, alle Gnad, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Schutz, Schirmb, Glait, Sicherheit und gute Gewohnheit haben und sich daran freuen... und nichts herwider tun, als lieb einem jeden seye, um schwäre Ungnad und Stroff zu vermeiden.»

Frick hatte jetzt, was es schon lange gewünscht hatte und musste nun in seinem Interesse dafür sorgen, den Markt nach Vorschrift vorzubereiten. — Ein Tag nach der Marktbewilligung trat ein, was befürchtet worden war. Der Enkel Ludwig XIV. wurde als Philipp V. von der spanischen Regierungsjunta als König von Spanien anerkannt — und der sog. Spanische Erbfolgekrieg nahm das Haus Habsburg wieder in Anspruch.

Marktbewilligung für Frick

vom 22. Januar 1701, erteilt von Kaiser Leopold I.

Wier Leopold von Gottes gnaden Erwälter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien und Königl. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Vogt zu Haabsburg zu Tyrol und zu Görz. Erkennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, dass bei Uns (Se: Ungarn V : Ö Camerol Unterthanen zu *Frikon* im Frickthall alleruntertänigst und beweglichst angebracht, was massen Sie lange seithero unbeschreibliche Trangsalen und Kriegspressuren erlitten, und dadurch unter einen selchen schwähren Schuldenlast, welchen das im vergangenen Jahr eingefallene hohgewitter vermehrt, geraten, dass, wan ihnen nicht in etwas beygesprungen würde, Sie bis auf den völligen Untergang getruckten liegen bleiben müssten, Uns allergehorsamst bittende, Wir geruhten, auf dass ihnen widerumb in etwas aufgeholfen werden möchte Sie mit einigen Jahres Markten freyheiten in gnaden anzusehen. Wan wir nun gnädiglich Ihr der Supplicanten unterthänigstes billiches Bitten, und betrachtet derselben ellenden Nothstand, nebenbei wahrgenommen, dass *Frikon* ohne das ein privilegierten Marckt und zum trahicieren (trahere=handeln) ein gahr bequemliches Orth seye. So haben Wir mit wolbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen, auch aus Röm. Kays. Erzherzogl. und Landesfürstl. Machtsvollkommenheit ihnen Frickeren diss gnad und freyheit gethan gegeben und verliehen, thun, und verleihen ihnen auf solche also und dergestallten, dass Sie daselbsten *Zehen jahr* und zwahr von Endgesetzten dato anrechnend jedes Jahr zween öffentliche freye Märckt als nemblichen den ersten am dreyzehenden Juli, ihn anderten aber am 14ten Novembris ohne praejudiz der benachbarten Orthen verlegen, aufrichten, und durch obbemelte Zeit hallten, auch beybehaltung ersterwähnter Jahr Märckt mit einem acht tag vor und solang hernach, an einem gewöhnlichen Orth, öffentlich ausgestreckten freyungs zeichen, Wir auch freyer Zu- und Abführung Kauffmanns Guth in Verkauffe und

Handwritten signature in the top left corner, likely belonging to the recipient or a witness.

Leopold von Gottes Gnaden Erbkaiser von Böhmen

Main body of handwritten text, containing the formal decree or letter. The text is dense and written in a cursive script.

Handwritten signature in the bottom right corner, likely belonging to the issuer, Emperor Leopold II.



Kauffen, wie ander Stätt und Märckte, so mit dergleichen freyheit Gnaden begabt und vorgesehen synd, handeln und wandlen, dabey auch alle und jede Landsleuth, Krämer, Marquätänter, Puttenträger, Schotten, frühe «und andere Werbeleuth, welche zum verkauffen und kauffen vorbesagte Märckt jährlich mit ihrem Gewerb, hantierung, Kauffman schafften, handlungen, haab und güteren besuchen od. in anderer Weeg zu freyen, Kauff und verkauff kommen, dahin und davon ziehen, und so lange Sie auf denselben Jahr Märckten seyn werden, alle gnad, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Schutz, Schirmb, Glait, Sicherheit und gute Gewohnheit haben, sich davon freuen, gebrauchen- und geniessen sollen und mögen, wie andere, so dergleichen Jahr Märckt haben, von jedermänniglich un- verhindert, doch Uns und Unsern Nachkommen an Unserer Landsfürstl. Obrigkeit und Gerechtigkeit unvorgriffen und ungefährlich. Erbietten darauf allen und jeden Unseren nachgesagten Geist: und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit iezig und künfftigen Statthalteren, Canzlern, Regenten, und Kammer Räthen des Regiments Ungarn Ö: und V. öst. landen, Perlathen Grafen freyen, Herren, Rittern und Knechten, Land Marschallen, Land Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Landgrafen, Landrichtern, Amtsleuten, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen andern Unsern Unterthanen und getreuen, wahs Würden Standts, Ambts oder wersonst sie seynd, ernstl. und vestiglich mit diehsem Brief und wollen, dass Sie vielernannte Unsere V : Ö: Cameral Unterthanen zu Frikon an diese ihnen auf *Zehen Jahr* allergnädigst verliehenen Freyheit in haltung zu obbestimbter Zeit iärlich Zwöyer Märckt und besuchung derselben, wie obverstanden nicht hinde(r)n noch irren, sondern Sie davon bewilligtermassen ruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und gänzlich dabei bleiben lassen, herwider nicht(s) thun, noch das da jemand andere zu thun gestatten, in kein Weeg, als lieb einem jeden seye Unsere schwähre Ungnad und Stroff zu vermeiden, dan das mainen wissentlich. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem anhangenden Käyl. Insigl degeben ist Unsere Stadt Wien den Zwey undt zwenzigsten Jannary im sibenzehn hundert und ersten, Unsere Reiche des Römischen im drey «des Hungarischen im sechs» und des Böheimbschen im fünfund vierzigsten Jahr Leopold.

Jul: Frid: graf Bucellenj.

Frick richtete sich trotz der neuen Belastung, welche solche Kriege mit im Gefolge hatten, auf seine Märkte ein. Zunächst stellte es eine Marktordnung auf in Anlehnung an solche, wie sie in Nachbarorten, welchen das Marktrecht schon früher verliehen worden war, gehandhabt wurden, so in Rheinfeldern, Laufenburg und Säckingen. Dabei befolgte man eine Weisung der kaiserlich-königlichen Regierung und Kammer vom 8. Mai 1669. Wenige Marktstände wurden von der Gemeinde, mehr von Privaten beschafft, zunächst von solchen, welche Verkaufsgeschäfte hatten und andern, deren Hausplatz an die Dorfstrasse stiess. Von den Märkten hatte man sich allerlei Einnahmen versprochen, welche zur Milderung der damaligen Notlage ein Wesentliches beitragen konnten. Diejenigen, die nur den Platz zu vermieten hatten, durften ein angemessenes Platzgeld verlangen, andere, welche sogar Stände vermieten konnten, ein Standgeld. Das waren auch die Einnahmen für die Gemeinde, für ihre eigenen Plätze und eigenen Stände. Dazu kamen später, als auch Vieh als Marktware aufgeführt wurde, das Einfuhrgeld und der Pfundzoll. Für alle Mühen, welche sich der neue Marktort mit der Uebernahme der Märkte und der damit verbundenen grossen Verantwortung aufgeladen hatte, musste er entschädigt werden, vorweg einmal die Funktionäre, welche für eine ordnungsgemässe, geregelte Durchführung bestellt wurden. Eine Marktordnung wurde ausgearbeitet; aber an alles hatte man nicht gedacht. Zu wenig Gewicht war auf einen reglementarisch festgelegten Bezug der verschiedenen Abgaben gelegt worden. Und jeder Markt brachte Neues und zeigte neue Mängel; aber die Erfahrungen wurden zu Nutzen gezogen. Eine stark erweiterte Ordnung über die Abhaltung der Vieh- und Jahrmärkte vom 5. Hornung 1830 nach dem Organisationsgesetz vom 22. Christmonat 1815 gibt erstmals ein interessantes und anschauliches Bild über die Durchführung und Vorbereitungen.

Ordnung über die Abhaltung der Vieh- und Jahrmärkte in der Gemeinde Frick

Wir Gemeindeammann und Räte der Gemeinde Frick haben durch vieljährige Erfahrung wahrgenommen, dass wegen bisher bestandener nicht reglementarischer Uebung des Bezuges an Einfuhr- Stand und Platzgeld und Pfundzoll der Schleichhandel nur befördert, das Interesse der Gemeinde gefährdet, und die Klagen und Beschwerden des handelnden Publikums verdoppelt. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, den Jahrmärkten mehr Aufblühen zu verschaffen, das Gemeindeinteresse zu befördern und dem handelnden Publikum Erleichterung zu geben, haben wir nach dem Organisationsgesetz vom 22. Christmonat 1815 § 60 litt. g beschlossen:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abgaben des handelnden Publikums bestehen:
 - a. im Einfuhrzoll
 - b. im Pfundzoll
 - c. im Standgeld
 - d. im Platzgeld.
2. Diese Abgaben sind durch gegenwärtige Verordnung bestimmt und können bei 10 Pfund Busse nicht über — noch unter dem Tax bezogen werden.
3. Diese Abgaben mit Ausnahme des Einfuhrgeldes werden bei einem hierfür ernannten Bureau bezahlt.
4. Für Abnahme des Einfuhrgeldes und der Gesundheitsscheine und zum Ausgeben der Numero werden eigens hiezu verpflichtete Marktaufseher ernannt.

5. Auf dem Markt darf nur nach *Laufenburger Mass und Gewicht* ausgemessen und ausgewogen werden. Die Elle ist auf beiden Enden mit dem Buchstaben F eingebrannt, welche bei einem hiefür Bestellten gegen 5 Rp. per Stück erhalten werden können. Die Dawiderhandelnden verfallen in eine Busse von 8 Pfund.
6. Dem Einfuhrgehd sind die Pferde und alles Rindvieh, und dem Pfundzoll alles Vieh unterworfen; nur Bürger von Frick sind von allen diesen Abgaben frei.
7. Jeder Kaufmann und Krämer hat von seinen Verkaufsartikeln tarifmässig das Stand- und Platzgeld zu bezahlen. Wer sich hartnäckig und grundlos weigert, dieses zu entrichten, hat den doppelten Tax zu bezahlen, und wer sich gänzlich davon entzieht, verfällt in eine Busse von 6 Pfund.
8. Von den Strafen gehört die Hälfte dem Verleider und die andere Hälfte dem Gemeindearmenfond.
9. So wie Vieh auf den Markt getrieben ist, hat der Eigentümer dessen sogleich dasselbe in der Gattung und Anzahl auf dem Bureau bei 10 Pfund Busse einschreiben zu lassen.
10. Die Gemeinde hat aus diesen Einnahmen nach und nach gedeckte Marktstände machen zu lassen, die vom Bureau an den Krämer verpachtet werden.

Titel II

Von den Marktaufsehern

11. Es sind 4 Marktaufseher zu bestellen und ihre Plätze sind:
 - a. beim Adlerwirtshaus
 - b. beim Widensteg
 - c. beim Rankbrüggle
 - d. bei der Löwenbrücke.
12. Diese Marktaufseher werden vom Gemeinderat auf 1 Jahr ernannt und verpflichtet.
13. Die Marktaufseher haben die Gesundheitsscheine abzunehmen und dafür Nummern auszugeben und selbe durch die Ortspolizei von Zeit zu Zeit dem Bureau an einem Faden nach Ordnung, wie die Nummern ausgegeben worden sind, zuzuschicken, das Hornvieh und die

Gesundheitsscheine zu untersuchen und nach dem Befund der Richtigkeit selber passieren zu lassen; im Falle der Unrichtigkeit aber solches zurückzuhalten und davon dem Ammann Kenntniss zu geben. Auch beziehen sie das Einfuhrgeld.

14. Sie haben dem Eigentümer des Viehes zu eröffnen, dass er sein Vieh auf dem Bureau bei Strafe einschreiben lassen müsse.
15. Ein jeder Marktaufseher hat von jedem Markt Lohn 15 Batzen.

Titel III

Vom Bureau

16. Das Lokal des Bureau ist das Gemeindehaus auf dem Marktplatz.
17. Das Bureau besteht aus einem Direktor, einem Beisitzer und einem Sekretär. Zu ihrer Verfügung sind der Gemeinderatsweibel und die Polizeibedienten.
18. Dieses Bureau wird jedesmal in der nächsten Sitzung vor dem Markt durch den Gemeinderat ernannt.
19. Die Besoldung des Bureau ist für jeden der 3 Glieder 3 Pfund, dem Weibel 15 Batzen, den Polizeibedienten 12 Batzen, den Landjägern 24 Batzen von jedem Markt.
20. Der Direktor hat die Aufsicht und Leitung des Bureau, der Beisitzer gibt die Gesundheitsscheine wieder zurück gegen Zurücknahme der ausgestellten Nummer, bezieht den Pfundzoll, das Stand-, Einfuhr- und Platzgeld, worüber er dem Gemeinderat Rechnung zu legen hat. Der Sekretär schreibt alles Vieh, Eigentümer, Käufer und Verkäufer nach einem hiefür bestimmten Formular ein.
21. Dieses Bureau weist die Straffälle an den kompetenten Richter und stellt auf Verlangen den Parteien Extrakte von den Protokollen aus.

Titel IV

Vom Einfuhrgeld, Pfundzoll, Stand- und Platzgeld

22. Das Einfuhrgeld ist zu bezahlen:
 - a. von einem Pferde 1 Bz 5 Rp

- b. von einem Füllen — 5 Rp
- c. von einem Ochsen 1 Bz 5 Rp
- d. von einem Kalb — 5 Rp
- e. von einer Kuh 1 Bz —

23. Der Pfundzoll ist:

- a. von Pferden und Rindvieh von 16 Pfund 15 Rp
- b. von Schafen, Ziegen und Schweinen von jedem Stück 1 Batzen

24. Der Pfundzoll ist vom Käufer zu bezahlen, wenn der Kauf nichts bedingt, oder derselbe nicht zahlungsunfähig; im letzten Falle zahlt der Verkäufer. *Bei Schweinen hat immer der Verkäufer zu bezahlen.*

25. Das Standgeld ist von jedem Handelsmann und Krämer folgendermassen zu entrichten:

	Liv.	Bz.	Rp.
a. von einem Tuchhändler	2	—	—
b. von einem Band- und Fadenhändler	—	5	—
c. von einem Seidenhändler	1	—	—
d. von einem Cattun- und Leinenzeughändler	—	8	—
e. von einem Musselin- und Frauenzimmer- Kleiderhändler	—	5	—
f. von einem Eisenhändler	1	5	—
g. von einem Händler mit Messern, Gabeln, Löffeln, Spiegeln etc.	—	5	—
h. von einem Strumpfhändler und Kappenhändler .	—	4	—
i. von einem Händler mit Nägeln, Feuerstein und Wetzstein	—	1	5
k. von einem Käshändler	—	3	—
l. von einem Händler mit Holzgeschirr	—	4	—
m. von einem Brothändler	—	—	5
n. von einem Lederhändler	1	2	—
o. von einem Irdengeschirrhändler	—	3	—
p. von einem Hutmacher	—	3	—
q. von einem Glasgeschirrhändler	—	1	—
r. von einem Spengler	—	2	—
s. von einem Bücher- Bilder- und Liederhändler ..	—	1	5
t. von einem Schirmhändler	—	1	—
u. von einem Zundel- und Bürstenkrämer	—	—	5

- | | | | |
|---|---|---|---|
| v. von einem Schuhmacher | — | 5 | — |
| w. von einem Sattler | — | 4 | — |
| x. von einem Seiler | — | 2 | — |
| y. von einem Zuckerwarenhändler | — | 1 | — |
| z. von einem Gold- und Silberwarenhändler | — | 5 | — |
26. Das Platzgeld wird von jedem Krämer vom Schuh Länge mit 2 Bz bezahlt; Geschirrhändler zahlen vom Schuh nur 15 Rp.
 27. Das Stand- und Platzgeld wird früh, ehe der Krämer und Handelsmann feilhaben darf auf dem Bureau gegen Schein bezahlt, die nachmittags wieder eingezogen werden.
 28. Sollten Handelsleute den Markt besuchen, die andere als obgenannte Artikel führen, so soll nach Billigkeit im Verhältnis obigen Tarifs das Standgeld bezogen werden.
 29. Das Platzgeld darf nicht mehr von den Hausbesitzern bezogen werden, vor deren Häusern die Stände aufgeschlagen sind.
 30. Jedem Eigentümer, vor dessen Haus Marktstände aufgeschlagen sind, wird 15 Rp per Schuh vom Bureau am Tage nach dem Markt ausbezahlt, insofern derselbe einen eigenen Stand auf seinem eigentümlichen Platz hat; ist aber der Stand nur zum Teil darauf oder gar nicht, so wird per Schuh nur 1 Bz bezahlt. Gehört aber der Stand der Gemeinde, so erhält der Hausbesitzer per Schuh 5 Rp.

Titel V

31. Dem Gemeindeammann liegt das Polzeiwesen ob; er hat hiefür von jedem Markte als Lohn 15 Bz zu beziehen.
32. Er veranstaltet, dass immer hinreichende Zollzeichen und Nummern sich vorfinden. Für die Nummern und Zollzeichen werden jeden Markt 10 Bz bezahlt.
33. Dem Weibel werden für allfällige Publikationen und für den Einzug von den Bewilligungsscheinen jeden Markt 5 Bz. bezahlt.
34. Wenn einem Handelsmann oder Krämer ein Platz angewiesen ist, so hat er ihn immer zu besitzen, insofern er jeden Markt den Tax bezahlt oder einen Markt ohne Anzeige nicht zurückbleibt.
35. Die Angestellten Polzeibedienten der Gemeinde haben auf dem

Markte sich stets zu befinden, genau auf jede Unordnung zu sehen und selbe treu anzuzeigen.

36. Diese Marktordnung solle der hohen Regierung zur gefälligen Sanktion unterstellt werden.

Gegeben in Frick, den 5. Hornung 1830

Vom Gemeinderat:

Mösch, Gemeindeammann

Mösch, Gemeinderat

A. Suter, Gemeinderat

B. Schmid, Gemeinderat

Dr. Schmid, Gemeinderat

Martin Mösch, Gemeindegeschreiber.

Dieses Marktreglement stammt zwar schon aus der Zeit des Ueberganges des Fricktals an den Kanton Aargau. Es ist dabei interessant zu erfahren, dass dieser als neue Mutter die alten Marktrechte überprüfte und Privilegien jeder Art schonend behandelte. So wurden denn dem alten Marktflecken, weil es «seine örtliche Lage zulasse», die im Gange der Zeit auf vier angewachsenen Jahr- und Viehmärkte am 1. Montag im Mai, am 3. Augustmonat und 30. Wintermonat ferner abzuhalten gestattet. Der junge Kanton suchte sogar die Märkte noch zu fördern, indem er mit der Verordnung vom 22. Wintermonat 1803 alles Hausieren mit einigen wenigen Ausnahmen verbot und alle einheimischen und fremden Krämer zum Verkaufe ihrer Waren auf die Jahr- und Wochenmärkte wies. Zugleich wurde anbefohlen, auf gute Ordnung durch Polizei und nötige Aufsicht zu halten mit der Androhung, im Falle des Nichthaltens die Jahrmarkt-Konzession zu entziehen. Der Friedensrichter oder im Krankheitsfalle dessen rechtlicher Vertreter durfte an den Markttagen die Gemeinde nicht verlassen, um bei vorkommenden Streitigkeiten sogleich zur Hand zu sein. Auch einige Landjäger hatte das Bezirksamt abzuordnen, welche dem Gemeinderate «zur Beibehaltung guter Ordnung» behilflich sein mussten.

Kaum hatte Frick das Wohlwollen der neuen Regierung erfahren, wollte sich auch das aus dem frühern Gemeindeverbande gelöste selb-

ständig gewordene Gipf-Oberfrick in seinen Nutzen, der ihm von den Märkten abfiel, setzen. Es gelangte an das neue Bezirksgericht in Laufenburg mit dem Ersuchen, ihm die «Halbscheid» des an Markttagen zu Niederfrick fallenden Pfundzolls und Standgeldes zuzusprechen. Merkwürdigerweise scheint ihm entsprochen worden zu sein, reichte doch Frick bei der Regierung eine Rekursbeschwerde ein mit der Bitte, ihm den Alleingenuss des durch die Jahrmärkte fliessenden Einkommens zuzuerkennen. Am 8. Juni 1805 wurde der Bezirksamtmann von der Regierung aufgefordert, «die eingeschlossene Rekursbeschwerde der Gemeinde Niederfrick mit dieser Bemerkung zurückzustellen und derselben sowie der Gemeinde Gipf-Oberfrick eröffnen — da der Fall nicht der politischen Behandlung unterliege — dass, wenn sie sich hierüber in Güte vergleichen könnten, welches gewünscht wird, letztere ihre vermeindlichen Ansprüche auf die Jahrmarkt-Erträgnisse in wege Rechtens geltend zu machen hätte». Es ist anzunehmen, dass dieser Befund Oberfrick nicht ermunterte, weitere Schritte in einer so unsicheren Sache einzuschlagen und dass es beim Alten blieb.

Diese bis ins Kleinste ausgeklügelte Marktordnung zeigt, was man aus den vielen Erfahrungen im Laufe der Zeit gelernt hatte und wie weitsichtig diese für die Zukunft ausgewertet wurden. Sie ist zugleich ein Spiegel der menschlichen Bedürfnisse, die immer wuchsen. So genügte für eine spätere Zeit für die Aufstellung und Rangierung der erscheinenden Warenhändlersparten das Alphabet mit seinen 25 Buchstaben nicht mehr. In der Tarifierung vom 7. August 1859, welche im Grossen und Ganzen von derjenigen vom Jahre 1830 abgeleitet ist, gibt es sogar 31 Kategorien. Hinzugekommen sind unter andern: Seidenstoff- Merinos- und Pelzwarenhändler, Dächlikappen und Kürschnerwarenhändler, ferner solche, welche Baumwolle, wollenes und baumwollenes Strumpfgarn, Tand und Federn feilboten und Händler mit roher Schafwolle, die von den Käufern weiter verarbeitet oder in dritte Hand geleitet wurde. Das höchste Standgeld zahlten die Tuch- und Eisenhändler, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass gerade diese Artikel die gesuchtesten waren und am meisten Verdienst für den Händler herausschaute. Die Lebkuchen-, Zuckerwaren- und Brothändler hatten die niedrigste Abgabe zu entrichten und auch die Zundel- und Bürstenkrämer. Zundel wurde damals noch neben seiner Verwendung als Funkenfänger aus dem Feuer-

stein als Blutstillungsmittel als besserer Ersatz für das gefährliche, unhygienische Spinnewebe gebraucht. Auf dem Markt durfte nur nach Laufenburger Mass und Gewicht ausgemessen werden. Unter der österreichischen Regierung hatte diese Stadt auch das Recht der Münzprägung. Der Buchstabe F, der auf beiden Enden der Elle eingebrannt war, deutete auf den Marktort Frick. Den Kauffahrern, denen in alten Zeiten noch keine gedeckten Marktstände zur Verfügung standen, welche die Waren meist am Boden ausbreiteten, so die Händler mit Holzgeschirr und irdenem Geschirr und andere, was heute noch der Fall ist, waren allerlei Abgaben auferlegt: Einfuhrzoll, Pfundzoll, Stand- und Platzgeld. Von all diesen Verpflichtungen waren die Bürger von Frick frei. In der Einleitung zum Marktreglement ist noch besonders darauf hingewiesen, dass wegen bisher nicht bestandener reglementarischer Uebung des Bezuges jener Abgaben der Schleichhandel nur gefördert werde. Es kam auch dazumal vor, wie heute noch, dass unterwegs zum eigentlichen Marktplatz von Händlern den aufführenden Bauern das Vieh abgehandelt wurde, um sich von Abgaben zu drücken. Dem wollte man durch das Reglement steuern im Interesse der Gemeinde. Aus den Einnahmen resp. dem Reinertrag der verschiedenen Abgaben sollte die Gemeinde nach und nach gedeckte Marktstände anfertigen lassen, die dann von einem Bureau, dem ein Direktor mit seinem Sekretär vorstand, an die Krämer verpachtet wurden.

Zur Durchführung eines Marktes war viel Personal nötig. Neben dem Direktor, dem mit seinem Schreiber noch der Gemeinderatsweibel und Polizeibediente zur Verfügung standen, walteten noch 4 Marktaufseher, die vom Gemeinderat auf 1 Jahr ernannt und eidlich verpflichtet waren, ihres Amtes treu zu walten; der eine beim «Adler», der zweite beim Widensteg, der dritte beim Rankbrüggle und der vierte bei der Löwenbrücke.

Viehmärkte

Um den Warenmärkten, die anfangs noch unter österreichischer Herrschaft nicht so recht in Fluss kommen wollten, mehr Auftrieb zu geben, wurden im August und November mit obrigkeitlicher Erlaubnis auch Viehmärkte abgehalten, die wie die erfreuliche Erfahrung zeigte, einem Bedürfnis entsprachen. Man wollte deshalb noch mehr. Und so

gelangten am 5. August 1773 der oberamtliche Vogteiverwalter, der Homburger Vogt, die Stabhalter und Vorgesetzten des Fricktals an die kaiserliche Regierung mit dem Ersuchen, noch 2 weitere Viehmärkte, anfangs Februar und anfangs Mai, zu bewilligen. Aus der Begründung erfahren wir: «Es ist der Flecken Frick gnädigbekanntermassen mitten im Fricktal und 1½ Stund vom Berner- 1½ Stund vom Solothurn- und soviel vom Baslergebiet gelegen, mithin zu Viehmärkten wunschrecht situiert . . . Gegen 80 Dörfer können diese Märkte an einem Tag besuchen und bei Sonnenschein wieder zu Haus sein . . . und sind nicht bemüssigt, unser s. v. Vieh in obige Gebiete nach Aarau, Brugg etc. zu Markt zu treiben, welches ohne Ohngemach und Unkosten nicht geschehen kann.» Die Bittsteller wiesen noch darauf hin, dass auch die benachbarten Schweizer das Vieh «in ihren Kösten» abholen würden. Das Cameralamt Rheinfeldern erhielt hierauf Weisung, die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, was auch ungesäumt geschah. Der Oberamtmann Tobias Tanner, der Frick gegenüber stets eine freundschaftliche Einstellung bekundet hatte, befürwortete die Bitte mit dem Gutachten, «dass den Supplikanten um so eher in Gnaden könnte willfahrt werden, als dadurch weder Laufenburg noch Säkingen der mindeste Abtrag auch sonst keiner Gemeinde in ganzen obern Rheinviertel ein präjudiz zugeht». Viehmärkte, meint er des fernern, würden in diesen beiden Städten nie aufkommen, neben den vielen Jahrmärkten, auf denen andere Kaufmannswaren abgesetzt werden. In Frick hingegen würden die Viehmärkte beträchtlich werden «und besonders den Hauensteinern sehr wohl gelegen, dass sie nicht nötig hätten, in die Schweiz zu fahren. Die Bündel und Schnürenkrämerei ist in Frick wenig, sondern das Hauptwünschen ist das Vieh. Das einheimische Commercium würde andurch verbessert. Zoll, Strafen, Confiskationes, die es leicht geben kann, erhoben, das Umgeld vermehrt, die Fricktäler vor Kösten und Mühe verschont; kurz, wir wüssten mit Wahrheit und Verstand nichts darwieder einzuwenden, sondern, weil es eine jedermann ohnschädliche Melioration ist, vielmehr dazu zu raten und jenen Einwohnern den auch darvon zu habenden nuzen gerne gönnen, obschon es denen Schweizern empfindlich fallen dürfte.»

Wir sehen einmal aus dieser Begründung, dass die Jahrmärkte in Frick anfänglich wirklich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, bis

sie eingelegt waren. Von den Viehmärkten versprach man sich eine Verbesserung der Einnahmen umsomehr, da in weitem Umkreis keine abgehalten wurden.

Das Gesuch fand Gnade, die 2 Jahrviehmärkte, wie sie in den Akten genannt werden, weil sie mit dem Fastnacht- und Maimarkt zusammenfielen, wurden vorläufig «aus Wohlgefallen» auf 4 Jahre, also nicht für immer, sondern mit dem Vorbehalt auf Widerruf, gewährleistet, «weilen derley beständige Privilegia den künftigen unvorsehlichen Landesverfassungen nach Zeugnis und Erfahrung meistenteils nachteilig und hinderlich seyen.»

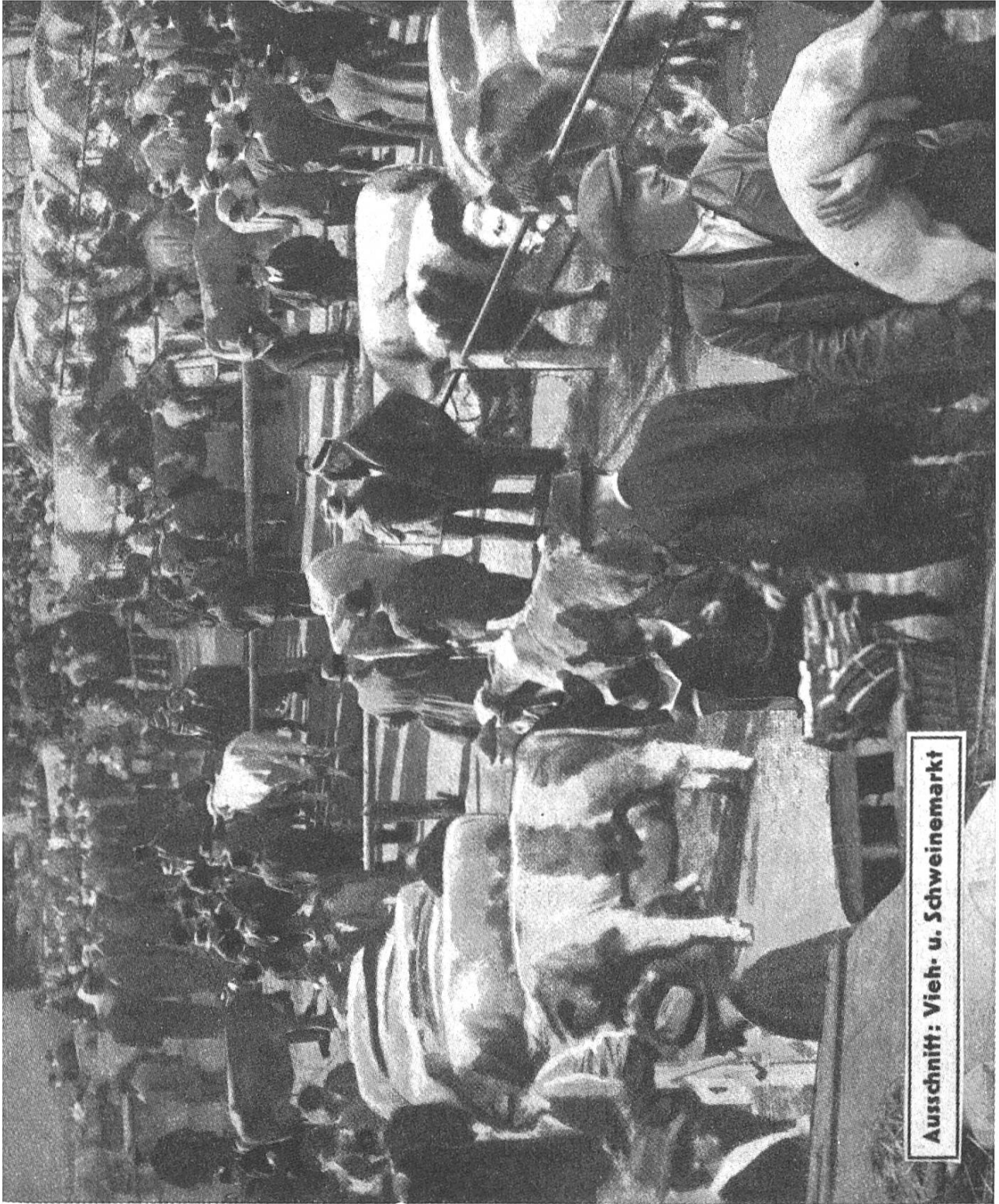
Kampf um ein „Fruchtmarkt“

Das hinderte aber Frick nicht, mit neuen Wünschen aufzuwarten. «Fruchtmärkte» wollte es einführen und fand für sein Vorhaben bei allen diesseits des Berges gelegenen Ortschaften volle Unterstützung. An Donnerstagen sollten sie abgehalten werden. Am 2. Oktober 1782 gelangten: Johan Dinkel, Obervogt; Jos.. Schmid, Homburgervogt, Johann Hosslin, Vogt; Jak. Herzog, Vogt; Xaveri Treyer,, Klemenz Tschudin und Johannes Leimgruber, alle drei Stabhalter, mit einer Bittschrift an das kaiserlich-königliche Oberamt Rheinfelden auf Grund einer Bestimmung, nach welcher weder Dinkel, Korn, Gerste, Roggen und Hafer ausser dem nötigen Hausgebrauch verkauft werden durften. Die Vorräte mussten in die öffentlich anerkannten Kaufhäuser, deren es in Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg, Hauenstein und Dogern gab, gebracht werden.

Für 14 Gemeinden (Frick, Gipf-Oberfrick, Wittnau, Wölflinswil, Oberhof, Zeihen, Ueken, Herznach, Hornussen, Oeschgen, Eiken, Münchwilen, Stein und Mumpf, bestand die gesetzliche Verpflichtung, die überschüssige «Frucht» (= Dinkel, Korn, Gerste, Roggen, Hafer und Bohnen) ins Kaufhaus zu Laufenburg zu bringen und nötiges Getreide auch von dort zu beziehen. Für viele Gemeinden war ein Weg von

über 3, oder sogar 4 Stunden mit einem Wagen bei den damaligen Strassenverhältnissen sehr umständlich und mit grossen Unkosten verbunden, wie die Petitionäre in der Begründung ihres Gesuches ausführten. Sie wiesen auf die äusserst günstige Lage des Marktfleckens Frick hin, der «allseits in der Mitte des Fricktals» liege und der bequemste Ort für ein Kornhaus, das leicht zu errichten wäre, sei.

Das Oberamt Rheinfelden erhielt nun von der kaiserlich-königlichen Regierung den Auftrag, zu untersuchen, wie weit die Dörfer von Frick entfernt seien. Laufenburg hatte Lunte gerochen und hatte auch nicht vergessen, dass sein Gesuch um Bewilligung von zwei zusätzlichen Jahrmärkten abgewiesen worden war und Frick, sein Rivale, dafür das Recht erhalten hatte, zwei Jahrmärkte abzuhalten, sich sogar anstrebte, «ihm einer stolzen Stadt — einer kleinen Welt für sich — mit einem Eigenleben» den Rang ablaufen zu wollen, einer Stadt, deren Behörde sogar das Recht hatte, den, «der sich ihrer unwürdig erwies, mit Ausweisung zu bestrafen». Es gelangte mit einem ausführlichen Schreiben an die hochlöbl. Vorderösterreichische Regierung und Kammer wies darauf hin, dass mit der Einführung eines Fruchtmarktes in Frick neben den schon bestehenden grosser Schaden erwachsen würde. Zudem sei Laufenburg der bequemste Ort, und die Untertanen hätten Gelegenheit, da die Stadt immer über genügend Vorräte an Frucht aller Art verfüge, solche täglich aufzukaufen, und für die Verkäufer sei in Laufenburg «der schleunigste Verschleiss» ihrer Früchte gesichert. Zum Interessantesten gehört aber der Hinweis: «Der Ort Frick gränzet dicht an die Schweiz. Es drückt dieses Land, wie bekannt ist, der Fruchtmangel. Es steuret diesem Bedürfnis durch grosse Geldsummen und ausländische Zufuhren und erkaufte die Früchten um einen hohen Preis. Für die Schweizer würde der Fruchtmarkt in Frick daher sehr bequem angelegt werden; aber den österreichischen Unterthanen, besonders den Waldstätten und der Grafschaft Hauenstein zum grössten Nachteil gereichen, indem nicht nur die Frickthäler, welche zwar ausser Stand wären, das hiessige Kaufhaus auf zween Monate mit Früchten zu versehen, sondern die übrige Frucht verkaufende Gemeinden die dasigen Schranen (Aufbewahrungsort für Getreide) beseitigen und ihre Früchten zu Frick den *reicheren Schweizern* anbieten würden. Hieraus erfolgt nichts anderes als Fruchtteuerung. Frick ist der tauglichste Ort der verbotenen Kipperey und Schleichhandels und



Ausschnitt: Vieh- u. Schweinemarkt

würde die *Fruchtkammer der Schweiz* werden. Hievon hat man schon ein erprobtes Beispiel. Die dortigen Zehentherren liessen vor einigen Jahren einen sehr beträchtlichen Fruchtvorrat in Frick (weils nahe an der Schweiz liegt) öffentlich versteigern. Die österreichischen Unterthanen wurden abgeboten und mussten, durch Noth gezwungen, bei den Schweizern die nemliche Frucht um einen wieder erhöhten Preiss abnehmen.»

In dieser Weise wurde gegen das Gesuchs Fricks, für das auch Klagen der «Gültenbesitzern» in der Landschaft Fricktal sprachen, Sturm gelaufen, immer wieder mit dem Hinweis, dass sie «der bequemste und tauglichste Ort des Fruchtmarktes» sei. Viel kürzer liess sich Rheinfeldern vernehmen, das kein besonderes Interesse dafür zeigte, der Stadt Laufenburg Gefolgschaft zu leisten, zumal sich diese auch alle Mühe gegeben hatte, ein Auflebenlassen der seit dem 30jährigen Krieg in Abgang gekommenen, vorher so blühenden Fruchtmärkte in Rheinfeldern zu verhindern.

Die Landschaft Fricktal gab den Kampf nicht auf. Sie bestellte einen Anwalt in der Person von Dr. Fechter aus Freiburg. Zunächst ging er vorsichtig vor und gelangte mit einer bescheidenen Anfrage an die Regierung. «Die Landschaft Fricktal hat bei der hochlöblichen Regierung unterm 14. Oktober vorigen Jahres wegen Errichtung eines Fruchtmarktes in Frick eine Bittschrift übergeben. Dem Vernehmen nach ist selbe den Städten Laufenburg und Rheinfeldern zu ihren allenfälligen Erinnerungen (Einwänden) zugefertigt worden. Es ist nun zu vermuten» — so führte der Anwalt aus — «dass diese Städte in der Meinung, es dürfte dieser Fruchtmarkt den ihrigen einen Abtrag tun, verschiedenerlei Einwendungen machen und vermeinte Nachteile vorstellen werden. Sollte diese Vermutung sich erwahren, so bittet die Landschaft Fricktal durch ihren unterzeichneten Anwalt, ihr solche städtische Aeusserungen, wenn immer die hochlöbliche Regierung darauf reflektieren wolle, zu communicieren, um ihre ebenfälligen Erinnerungen darüber beibringen und wiederholt dartun zu können:

1. dass ein fruchtmarkt in Frick, wofern immer das herausgekommene Fruchtpatent vermehrt und befolgt werden sollte, höchst notwendig,
2. nützlich und den Marktstädten zu Laufenburg und Rheinfeldern un-nachteilig sei.»

Umgehend (am 7. Februar 1783) erhielt Dr. Fechter den Bericht, der Stadtrat zu Laufenburg habe eingewendet, dass die Gestattung eines Fruchtmarktes im Ort Frick nicht ohne grössten Nachteil für die Stadt geschehen könnte. Sie sei zudem «der bequemste und tauglichste Ort und vermitteltst allerhand Gnadenbriefe dazu berechtigt». Es seien öffentliche Fruchthäuser in dem obern Rheinviertel genug vorhanden, so dass der Untertan täglich und alle Stunden Früchte erhalten könne. Zudem belaufe sich die Distanz von Laufenburg nach Frick nur auf anderthalb Stunden. Die Gemeinde Möhlinbach sei eine Stunde weiter weg und liefere ihre Früchte immerfort gleichwohl in beträchtlichsten Quantitäten nach Laufenburg.

Schon am 12. März 1783 ging wieder ein von den früheren Bittstellern an das Oberamt Rheinfelden gerichtetes Schreiben ab, das alle Einwände zu entkräften suchte. Besonders wurde hervorgehoben, dass man nie erwartet hätte, dass Laufenburg sich würde beifallen lassen, der hohen Regierung und Kammer zu berichten, dass durch Gestattung der Fruchtmärkte in dem Marktflecken Frick der Stadt Laufenburg der grösste Nachteil erwachsen könnte, da doch erwiesen sei, dass im alldortigen Fruchthause ein grosser Teil unverkäuflich bleibe, «und zwar zum empfindlichsten Schaden des Untertans, da derselbe durch öfteres Hin- und Herlaufen sowie aus den weniger zu verkaufen habenden Früchten erlöstes Geld wegen zu bestreitenden Zehrungs- und anderen Kosten vorhin schon ans Zulegen gezwungen ist.»

Zum Beweis dieser Angaben wurde besonders Gewicht darauf gelegt, dass unlängst das fürstliche Stift Säckingen einen Wagen voll Früchte in das Fruchthaus nach Laufenburg abführen liess, da es aber wegen Ueberfluss an Ware gezwungen gewesen sei, die Frucht nicht ohne neuerliche Unkosten wieder nach Säckingen zurückzuführen.

Wiederholt wurde auch darauf hingewiesen, dass Laufenburg weder der bequemste noch der tauglichste Ort für einen Fruchtmarkt sei, da das ihm nächstgelegene Dorf Eiken 1½ Stunden entfernt liege. Von Interesse ist auch die Distanzbemessung für die andern Ortschaften, die lieber zum Einzugsbereich des Marktfleckens Frick gekommen wären. So wurden angegeben für:

Herznach.....	3½ Std.	Frick	2½ Std.
Ober- und Unterzeihen	3½ Std.	Gipf	2¾ Std.
Hornussen	3 Std.	Oberfrick	3 Std.
Wölflinswil	3½ Std.	Schupfart	2¼ Std.
Oberhof	3½ Std.	Obermumpf	2¼ Std.
Wittnau	3½ Std.	Stein und Münchwilen	2 Std.

Dazu wurde noch ergänzend beigefügt, dass dieses Streckenverzeichnis «nur zu Fuss zu gehen verstanden, mithin mit einem Zug (Fuhre) zu fahren auf jede Stunde noch eine halbe Stund gerechnet werden kann». Es handle sich also nicht in erster Linie um den Marktflecken Frick, sondern um die übrigen fricktalischen Orte, die es mit einem weitem und übleren Weg zu tun hätten und spitz wurde noch die Bemerkung angebracht: «Wir verhoffen auch nicht, dass auf die Laufenburgischen aus ganz unbekanntem Gnaden mit Briefen zum Schaden und Nachteil des gleichfalls österreichischen fricktalischen Untertans Bedacht genommen worden ist.» Des weiteren gestanden die Petenten zu, dass im obern Rheinviertel mehrere Fruchthäuser seien; dass aber die fricktalischen Untertanen eher zu Frick als zu Laufenburg mit viel weinger Unkosten die Frucht kaufen oder verkaufen können, unterliege keinem Zweifel, und zudem werde der Stadt Laufenburg wie Rheinfeldern durch einen Fruchtmarkt in Frick kein Schaden erwachsen, da ja nur die Schweizer und die österreichischen Untertanen aus dem Fricktal und einige Ortschaften aus der Landschaft Möhlinbach den Fricker Markt besuchen würden. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass Laufenburg selber festgestellt habe, dass seinem Fruchthaus aus der Landschaft Möhlinbach immerfort in grossen «quantis» Getreide zugeführt werde, also sei auch die Befürchtung, ein Fruchthaus in Frick könnte Laufenburg zum Schaden werden, unbegründet — aber eine Nichtgestattung eines solchen würde einen Grossteil der Fricktaler empfindlich schädigen wegen der kostspieligen Umständlichkeiten.

Die wohlbegründete Bittschrift, aus der man den gewiegten Juristen herausfühlt, wurde vom Oberamt Rheinfeldern in empfehlendem Sinne weitergeleitet. Die Untersuchungsinstanz liess zunächst die beiden Städte vernehmen. Dass nun die Stadt Laufenburg alles tat, um seine Interessen zu wahren, ist zu begreifen, wenn man in Betracht zieht, welchen grossen wirtschaftlichen Ausfall ihm ein Fruchtmarkt in Frick gebracht hätte.

Alle Ortschaften ennet dem Berg wären ihm direkt abgeschnitten worden, und vor allem hätte das Gastwirtgewerbe grössten Schaden genommen. Der Bericht an seine kaiserliche Mayestät zuhanden der kaiserlich-königlichen Hofkanzlei vom 16. Mai 1783 war für die Bittsteller eine Niederlage.

Von besonderem Interesse sind folgende Gründe, welche für eine Ablehnung in Betracht fielen: Sowohl die Städte Rheinfelden, Laufenburg, wie auch ein grosser Anteil der Grafschaft Hauenstein würden durch einen Fruchtmarkt in Frick beträchtlich leiden, weil sich die Fruchtzufuhr nach ihren Kornhäusern zu sehr verteilen müsste. «Der Fall, den die Landschaft in ihren Gegeneinwürfen anführt, dass die Marktstadt Laufenburg oft zu viele Früchte habe, dass die Zuführenden solche nicht verkaufen könnten, dürfte wohl sehr selten erfolgen. Je öfter es aber geschieht, desto erwünschter würde es eben sein, da durch den Zusammenfluss vieler Verkäufer die Preise ehender fallen als steigen müssen, was dem Publico gar sehr vorteilhaft ist. Was aber die angebliche Entfernung der fricktälischen Ortschaften von der dermaligen Marktstadt Laufenburg belangt, ist solche überhaupt zu beträchtlich nicht, zumal die Hauptlandstrasse in bestem Stande und forthin auch darin unterhalten werden muss, auch die meisten andern Wege sind ganz wandelbar hergestellt, so dass die angeführte Unbequemlichkeit gar nicht begründet ist.» Für die Untersuchungsinstanz war aber die Lage Fricks am bedenklichsten, ganz nahe an der Schweiz und zwar an den Kantonen Bern, Basel und Solothurn, «von wo aus die Ausschwäzungen (Schmuggel) in die benachbarten Schweizerlande in Zeiten des inländischen Früchtenmangels und der Teuerung fast auf keine Art verhindert werden könnten.» Zudem wurde noch eingeworfen, dass Frick keine Beamtung habe und dass nicht einmal genügende Aufsicht bestellt werden könnte zur Verhütung der in Marktstädten täglich sich ergebenden strafbaren Vorfälle; «wo allemal bereiteste Justizpfleger nötig sind, müsste das Cameralamt, unter dem das Fricktal steht, 4 Stunden weit davon in Rheinfelden gesucht werden. Demnächst könnte der Untertan in dasigem Tale, wie in vorigen Jahren schon vielfältig geschehen, aus übelverstandener Gewinnsucht sich verleiten lassen, den reicheren Schweizern ihren Fruchtvorrat in solcher Masse zu überlassen, dass er sich an seiner eigenen Bedürfnis entblößen und äussersten Mangel stürzen würde.»

Aus allem ist zu erkennen, wie die Beschuldigungen Laufenburgs bei der Untersuchungsbehörde ein Echo gefunden hatten. Die abgewiesenen gaben sich aber noch nicht zufrieden. Wiederholt unternahmen sie weitere Versuche und fanden auch Fürsprecher in der Person des Oberamtmanns Walther und des Oberamtsrates Agricola in Rheinfeldern, welche mit einem ausführlichen Gutachten vom 30. Oktober 1789 an die Regierung gelangten, mit dem sie eindringlich den Fruchtmarkt in Frick, das zudem schon ein Kaufhaus besitze, befürworteten. So legten sie dar, «wenn zudem in Erwägung gezogen werden will, dass der herrschaft-rheinfeldische Untertan öfters zu zwei, drei auch mehreren Markttagen seine Früchten in den städtischen Schranen, ohne solche verkaufen zu können, stehen lassen muss, so erbricht sich der Schluss von selbst, dass dieses nicht anderst als mit merklichen Köstenaufwand geschehen könne. An diesem Köstenaufwand kann sich der Untertan an nichts annehmen als an dem Aufschlag auf seine Frucht erhollen, folglich fallet die heilsamste Intension, in dem Lande die Wohlfeilheit der Früchte zu erzielen von selbst hinweg. Wenn der diesseitige Unterthan seine Früchte mehrere Stunden weit auf eine städtische Schrane zu führen, der Käufer aber solche daselbst abzuholen, statt, dass er selber in der Nähe erhalten könnte, angehalten werden wollte, so liegt unwidersprechlich vor Augen, dass statt der Wohlfeile die Theuerung eintreten und endlich dieselbe von Zeit zu Zeit immer mehr steigen müsste.

Der Geldmangel ist bekannter Dinge allgemein, und wenn daher der mittlere und ärmere Unterthan gehalten sein sollte, schon ein Viertel Frucht, weilen er mehreres auf einmal anzuschaffen ausser Stande ist, mit Versäumis eines halben und öfters eines ganzen Tags in den Städten abzuhanen (verweilen zu müssen) so wäre dieses für solche Leute ein bedauernwürdiges Schicksal.»

Zum Schlusse gab das unterzeichnete Kameralamt die Versicherung ab, dass es die in der Bittschrift angegebenen Beweggründe voll und ganz als richtig erachte und die Errichtung eines Fruchtmarktes in Frick im landesfürstlichen Interesse liege und endlich sowohl für den kaufenden als verkaufenden herrschaftsrheinfeldischen Untertan ein grosser Vorteil sei und bleiben würde.

Doch die Würfel waren gefallen. Die Laufenburger hatten einen Stein im Brett. Die Bitte wurde am 7. Dezember 1789 mit den lakonischen

Worten abgewiesen wie schon 6 Jahre vorher: «Da die meisten Landleute in der Welt gemeiniglich mehrere als nur 2 Stunden zu Markt fahren müssen, so haben sich die Fricktäler auch dazu zu bequemen, nachem Laufenburg und Rheinfelden ihre Früchte zu Markt zu bringen.»

Der geschilderte Kampf ist charakteristisch für die Art, wie man sich ins Zeug legte, den Wohlstand einer Gemeinde oder einer Talschaft zu heben und dass man früh erkannt hatte, welche grosse wirtschaftliche Bedeutung den Märkten in jener Zeit zukam. Was an einem Orte verloren ging, suchte man wo anders wieder einzubringen. Frick steuerte darauf hin, das Erreichte, den Warenmarkt, auszubauen und die Viehmärkte zu vermehren.

Ein Versuch, das Pfundgeldbezugsrecht zu verpachten

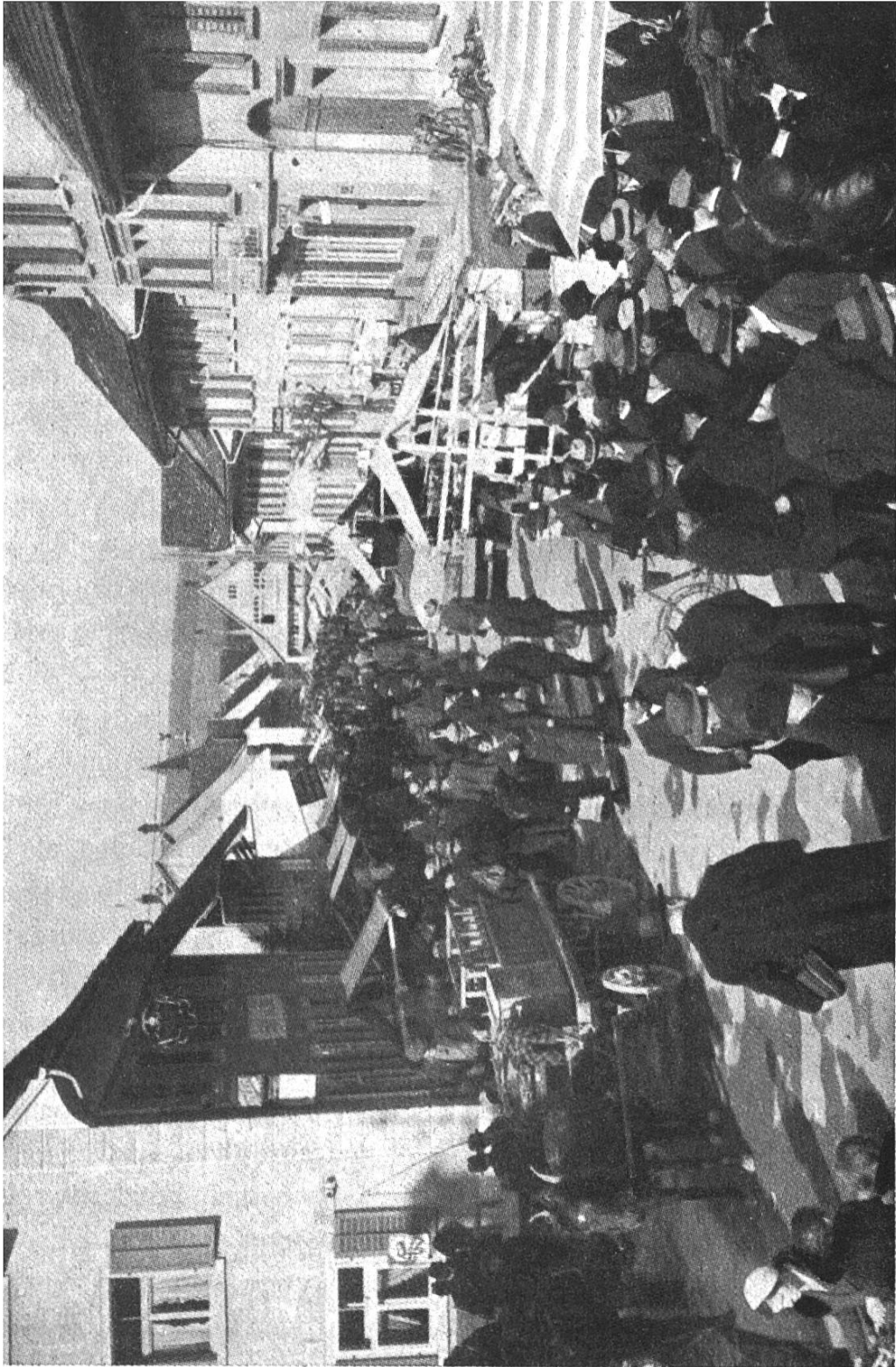
Bis zum Uebergang an den Kanton Aargau war es ihm gelungen, noch 2 Jahr- und Viehmärkte einzubringen und diese letzteren sogar in seiner neuen Stellung um weitere 8 zu vermehren, und sie erfreuten sich eines grossen Besuches, trotzdem die Hauensteiner fortan ausblieben. So wurden am 22. Februar 1822 zum Beispiel, also vor 129 Jahren, 300 Stück Vieh aufgeführt.

Vom Bütthaltenweg her kamen	65 Stück
Vom Engel her	88 Stück
Von Gipf her	69 Stück
Vom Löwen her	78 Stück
Total	300 Stück

Beim Verkaufe wurden nach jeweiligem obrigkeitlich genehmigtem Reglement für 1 Stück, welches über einem Louisdor oder Napoleon verkauft wurde, von jedem 2 Batzen eingezogen. Jeder «Handelsmann geringerer Klasse» hatte als Standgeld oder Pfundgeld höchstens 6 Batzen minimal 1 Batzen «nach Verhältnis der Ware» dem Einzüger zu entrichten. Für die Gemeinde verblieb im Durchschnitt für jene Jahre ein durchschnittliches Benefiz von 45 Franken pro Markt auf 5 Jahre berechnet; die Auslagen nahmen gewöhnlich die Hälfte oder sogar mehr von den Einnahmen in Anspruch. So kam man wohl auf den Gedanken, einmal versuchsweise das Pfundgeld auf 3 Jahre zu verpachten und zwar dem Meistbietenden. Und dieser war der Maurermeister Johannes Hollinger, ein angesehener, unternehmender Bürger und Mitglied der Bau-

kommission, dem der Gemeinderat im Auftrag der Gemeinde die Pacht für 3 Jahre um die Summe von 652 Franken übertrug. Auf jedem Markt sollte er den 12. Teil der Pachtsumme abzahlen, da in diesem Zeitraum ordentlicher Weise 12 Märkte stattfanden, also 54 Franken 3 Batzen und 4 Rp. pro rata. Somit hätte der Gemeinde mit dieser Pacht ein Gewinn von 10 Franken pro Markttag herausgeschaut. Vertraglich hatte Hollinger folgende Bedingungen einzugehen: Zunächst war der Pfundzoll von jedem verkauften Stück Vieh vom Verkäufer und Käufer zur Hälfte zu entrichten. Die Bürger von Frick sollten von der Abgabe frei sein. Hingegen hatten «die Fremden, mit welchen von einem hiesigen Bürger gehandelt wurde, die Hälfte zu zahlen». Beim Tausch eines Stücks Vieh gegen ein anderes musste eine Grundtaxe von 2 Batzen abgegeben werden und vom «Nachgeld per Louisdor» d. h. von dem, was darüber hinaus erzielt wurde, weitere 2 Batzen. Der Pfundzollpächter war gehalten, der Gemeindekasse den vertraglichen Betrag in gangbaren Geldsorten «gleich ob Rheinisch- oder Schweizerkurs» abzuliefern. Dem Gemeindevorstand schaute bei der neuen Einrichtung auch ein Vorteil heraus. Wenn er bis dahin für seine Bemühungen von der Gemeinde 5 Batzen erhalten hatte, sollte ihn der Pächter mit 7½ Batzen entschädigen. Dieser wollte aber auch gegen eventuelle Schäden durch unvorhergesehene Verhältnisse gesichert sein. Dafür sorgte folgende wörtliche Bestimmung: «Sollte in diesen 3 Jahren Pacht unter dem s. o. Vieh ein Unglück oder eine Seuche herrschen, so dass die Handelsleute den Markt nicht besuchen können, so wird hierin, sollte es einen oder mehrere Märkte betreffen, im Verhältnis des Pachtschillings, die Pachtsumme auf alle 4 Märkte pro Jahr einzelne Märkte berechnet, und dieses Betreffnis dann von jedem abgezogen.» Die Pacht sollte mit dem Lorenzmarkt 1822 in Kraft treten und mit dem Maimarkt 1825 ihr Ende haben. Der Vertrag war abgeschlossen und von 3 Bürgern unterzeichnet. Es ist aber nichts aus dieser Neuerung geworden. Es regte sich Missgunst und daraus Opposition. Dem Oberamtmann in Laufenburg wurde die Sache hinterbracht, und dieser verfügte durch Dekret, dass der Vertrag als gesetzwidrig keine Geltung habe. Es blieb also beim alten, d. h. vorläufig.

Interessant ist, dass der erste daraufhin abgehaltene Augustmarkt — nach sieben Tagen des inzwischen ausser Kraft gesetzten Vertragsabschlusses — an Pfundzoll nach Abrechnung der diesmal geringeren Aus-



lagen der Gemeindekasse 95 Franken und 8 Batzen einbrachte. Der Maurermeister Hollinger als Pächter hätte demnach schon erstmals einen ganz respektablen Gewinn für die damaligen Zeitverhältnisse erzielt, wenn der Vertrag nicht vorher kraft obrigkeitlicher Verfügung kassiert worden wäre, bezog doch der Schulmeister Mösch eine *Jahresbesoldung* von nur 100 Franken.

20 Jahre zog die Gemeinde durch ihre Beamten die Marktgefälle wieder ein. Inzwischen hatte die aargauische Finanzkommission eine Untersuchung über die Berechtigung der Erhebung von «sogehiesenen» Pfundzöllen bei den markthaltenden Gemeinden angestrebt, da bei der Regierung von Marktfahrern oft Klagen einliefen. So war auch das Bezirksamt Laufenburg beauftragt worden, von Frick die bestehenden Tarife und Akten über deren Bezugsberechtigung einzufordern. Dieses schickte die Marktordnung vom 5. Februar 1830 und die Verleihungsurkunde vom österreichischen Kaiser Leopold ein, woraus wohl die Berechtigung zur Abhaltung von 2 Jahrmärkten — inzwischen waren 4 daraus geworden — nicht aber zum Bezuge eines Pfundzolles zu erkennen war; auch ein geordnetes Verzeichnis der verschiedenen Marktgebühren legte es bei. Es scheint aber noch nichts vorgenommen worden zu sein, wie aus einem Schreiben des Bezirksamtmanns von Laufenburg zu entnehmen ist. Er bemerkte darin, dass inzwischen keine weitere Entscheidung der Regierung an ihn abgegangen sei, und so könnten auch die Marktgebühren nach dem neuen gemeinderätlichen Beschlusse vom 8. August 1841, «da diese mit den früheren Ansätzen nahe übereinstimmen», einstweilen nicht beanstandet werden. Eine eindeutige Genehmigung stehe aber nicht in seiner Befugnis, und wenn der Gemeinderat darauf dringen wolle, müsste er um eine solche bei der Finanzdirektion nachsuchen. Es blieb also vorläufig beim alten; die Regierung hatte sich in den 40er Jahren mit grösseren Problemen abzugeben. Mittlerweile gingen die politischen Wellen hoch, die erst nach dem Sonderbundskrieg und dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung zur Ruhe kamen. Als diese in Kraft trat, wurden mit der Zollregulierung, den Weg- und Brückengeldern auch die verschiedenartigen sonstigen Abgaben, wie solche z. B. an Märkten in den verschiedenen Marktorten erhoben wurden, überprüft zwecks einer Neuerung oder Ablösung. So gelangte denn auch das Bezirksamt Laufenburg im März 1849 in Ausführung eines Auftrages

der kantonalen Regierung an den Gemeinderat Frick, zunächst einmal darüber Auskunft zu erstatten, welchen Betrag die Marktgebühren in der Zeit von 1842—1846, in welcher der Markt erstmals verpachtet worden war, abgetragen hatten. Dieser scheint anfangs die Angelegenheit nicht so ernst genommen zu haben, bis ein neuer Stupf des Bezirksamtmanns seine volle Wirkung zeigte. Er schrieb: «Sie werden hiermit neuerdings beauftragt, beglaubigte Abschriften der besitzenden Bezugsberechtigungen, sei es durch alte Urkunden, neuere Konzessionen, Bewilligungen oder amtliche und örtliche Verordnungen usw. sowie einen ganz genauen und zuverlässigen, jahrgangsweise, spezifizierten Ausweis über die *brutto- und netto-*Einnahmen an allen und jeden derartigen Gebühren unter Bezeichnung derselben und der Tarife — die Jahre 1842 bis und mit 1846 umfassend — binnen längstens 4 Tagen einzulegen und zwar mit der weitem ernsthaften Bedrohung, dass Sie aus etwaigem Stillschweigen einer versäumten, unrichtigen oder ungenügenden Berichtsgabe entstehender nachteiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben und an sich zu tragen haben würden.» Ein solcher Ton verfehlte seine Wirkung nicht. Man machte sich umgehend an die Arbeit. Ein grober Ueberschlag ergab folgendes Bild: der Reinertrag der Märkte nach Pachtvertrag ergab die Summe von 1852,50 Franken, und den Pächtern wurden für ihre Mühen und Auslagen 1300 Franken in Rechnung gesetzt. Da dazumal die Gemeinde immer noch keine eigenen Stände hatte, trotzdem in der Marktordnung aus den Erträgnissen des Pfundzolls die Anschaffung solcher vorgesehen war, wurde noch der Vermerk angebracht, dass in den angefragten 5 Jahren die Einwohner für ihre eigenen Stände vor ihren Häusern 1600 Franken für Platz- und Standgeld bezogen hätten, was ein Total (1852,50 + 1300 + 1600) von 4752,50 Fr. ausmachte. Eine Randnotiz meldete noch: «auch die Wirte haben an den 4 Jahrmärkten bedeutende Einnahmen gemacht». Dem Berichte an das Bezirksamt, der an die Finanzkommission ging, wurde noch eine Abschrift der Marktordnung beigelegt und im besondern darauf hingewiesen, dass die angegebenen Gebühren «seit unvordenklichen Zeiten bezogen worden seien auch nach dem Gesetze von 1805». Damals hatte die Regierung es den markthaltenden Gemeinden untersagt, ausser den konzessionierten Abgaben an Zoll, Standgeld und dergleichen neue Auflagen ohne obrigkeitliche Bewilligung zu beziehen.

Die Märkte fallen heute immer auf einen Montag

Das ist seit dem Jahre 1820 der Fall. Der Gemeinderat von Frick richtete am 5. Juli dieses Jahres an die hohe Regierung des Kantons Aargau eine Bittschrift des Inhalts, dass der Lorenzenmarkt am 10. Juli, dem Lorenzentag, der alle 7 Jahre mit einem Freitag zusammenfalle und das Jahr darauf mit einem Samstag, künftig an einem Montag nach Lorenz abgehalten werden dürfe, falls Lorenz nicht auf einen solchen treffe, da sonst die Gemeinde wie der Staat des Ohmgeldes wegen zu Schaden komme. Der Regierungsrat war mit dem Vorschlage einverstanden, und eine diesbezügliche Publikation erfolgte im Kantonsblatt. Eine endgültige Erledigung erfolgte im Jahre 1825 mit der Verlegung des Novembermarktes auf den 2. Montag nach Allerheiligen. Damit war auch eine grosse Konkurrenz — im Säckinger Marke — beseitigt. «Wenn dieser am gleichen Tage wie unser abgehalten würde, würde auch zweifelsohne uns ein bedeutender Schaden zugehen; denn alte Einwohner von den Ortschaften von Eiken und weiter gegen Basel würden statt den Markt zu Frick den in Säckingen besuchen, der kaum 1½ Stunden von unserer Gemeinde entfernt liegt», heisst es wörtlich in einer Bittschrift an die Regierung.

Im übrigen darf noch gesagt werden, dass Frick mit der Verlegung der Märkte ziemlich eigenmächtig vorging; das ist aus einem «ernstgemessenen Verweis» zu ersehen, dahin lautend, dass es sich in Zukunft keine eigenmächtige Verlegung der Märkte erlauben dürfe, sondern sich an die bestimmten Tage zu halten habe . . .

Wie schon aus dem Marktreglement zu erkennen war, hatte die Gemeinde allerlei Vorteile. Einmal bezog sie den sog. Pfundzoll und ein Standgeld für Marktstände, die ihr Eigentum waren. Private erhoben für

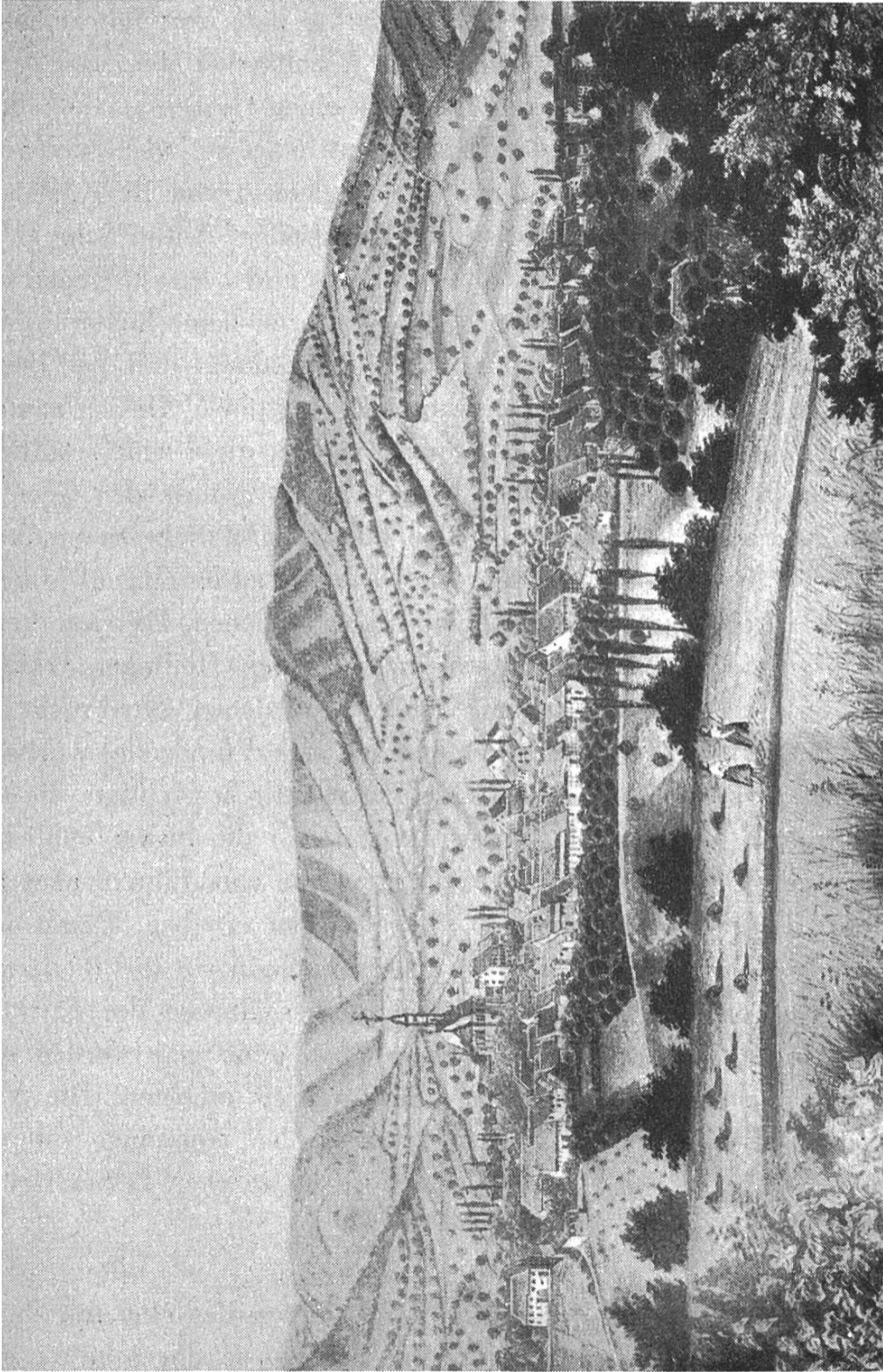
Platz und Stand auch eine entsprechende Gebühr. Die Wirtschaften und Herbergen hatten erfreuliche Einnahmen, wie dies heute noch der Fall ist. Die fremden Händler, die ihre Waren mit dem Fuhrwerk nach Frick schafften oder zu Pferd kamen, mussten übernachten. Die grossen Stallungen im «Engel», «Adler» und «Löwen» nahmen die Pferde auf. Wer in Frick aber übernachtete, stand schon früher unter Kontrolle, nicht nur diejenigen, welche die Wirtschaften als Schlafstätten wählten, sondern auch die, welche bei Privaten Unterkunft suchten. Ein sog. «Nachtzeddel» musste vorgewiesen werden. Und die Bürger wurden aufmerksam gemacht, «dass keiner einen fremden Krämer oder ein sonstiges Individuum» aufnehmen dürfe, ohne vorher einen «Nachtzeddel», der von der Polizei ausgehändigt wurde, entgegengenommen zu haben. Denn Markttag brachten nicht nur ehrbares Volk nach Frick. Das erhellt aus einer Warnung in der Gemeindeversammlung vom 13. November 1842, dahin lautend: «Morgen am Markte (also am Montag, den 14. November) sowie auch in Zukunft sich warnen zu lassen, dass er von fremdem Gesindel nicht betrogen werde.» Doch kam es immer wieder vor, dass man ein Auge zudrückte, wie man zu sagen pflegt, und sich nicht an die Vorschriften hielt, trotzdem Zuwiderhandelnde nach Polizeigesetz bestraft wurden. In einem Fall wurden, wie aus den Akten ersichtlich ist, nicht weniger als 8 Bürger angezeigt, welche Fremde ohne «Nachtzeddel» beherbergt hatten, mit 5 Batzen Busse und 5 Batzen Vorlade- und Protokollgebühr bestraft.

Wenn nun der Markt sein buntes Leben entfaltete — da und dort Schotten, Dudelsackpfeifer ihre langgezogene Weisen zum Besten gaben — an einem andern Orte ein Bärentreiber seinen murrenden Spielkameraden zum Tanze aufforderte und diesen nachher selbst die Groschen und Kreuzer in einer mit den weissen Zähnen gehaltenen Mütze einziehen und Dankeskomplimente machen liess, und wieder an einem andern Platze dressierte Ziegen ihre Kunststücke zeigten und drollige Affen in bunten Kleidern ihr Wesen trieben oder ein Kameltreiber Buben auf das sich duckende, gelangweilte, geduldige Buckeltier steigen liess, da und dort Orgelmänner ihre melancholischen Weisen abrollten, Dudelsackpfeifer sich dicke Backen bliesen, böhmische Musikanten ihre Ständchen brachten — und in Wirtschaften Zigeuner feurige Lieder ihrer Heimat fidelten und hübsche Kroatinnen aus der dargebotenen Hand aus Linien die Zu-

kunft lasen, da zogen von Stand zu Stand die Einzüger der Abgaben: der gesamte Gemeinderat mit dem Schreiber, der Weibel und noch 1—2 Zugezogene je nach Bedarf. Der Weibel war wohl in den ersten Zeiten die auffallendste Amtsperson. Er trug an Markttagen Stab und Mantel als Hoheitszeichen und erhielt als besondere Entschädigung dafür 5 Batzen. Auch ein Landjäger waltete seines Amtes um 2 Franken, während die Arbeit des Wächters bloss mit 3 Batzen honoriert wurde. Auch für den «Zeicher», der die notwendigen Marktzeichen anzubringen hatte, wurden aus den Eingängen 5 Batzen behändigt.

Marktverpachtung und Abschaffung des Pfundzolls

Die Märkte wurden bis zum Jahre 1865 verpachtet. Die letzten Pächter waren August Suter und sein Mithafte Anton Erb, alt Gemeinderat. Am 4. August 1862 hatten diese die Konzession an einer Steigerung im Gasthof zum «Löwen» erworben, und 2 Tage darauf in einer Gemeinderatssitzung mussten sie sich und ihre Unterangestellten: Peter Hollinger, Marcelle Hollinger, Gotthard Suter und Xaver Herzog nach vorangegangenen Weisungen des Gemeindeammanns Vogel durch Handgelübde an Eides statt verpflichten, dem Marktreglemente getreu nachzuleben. Die Pachtsumme betrug 2301 Franken. Nach Ablauf der Pachtdauer fand es der Gemeinderat zeitgemäss, für die Zukunft die alte Ordnung eingehen zu lassen und einer Gemeindeversammlung vorzuschlagen, den Markt nicht mehr zu verpachten. Die Gefälle sollten, wie es vor 1842 der Fall gewesen war, vom Gemeinderat und dem Rechnungsausschuss eingezogen werden. Zugleich beschloss er, mit einem Gesuche an die Regierung zu gelangen, den Pfundzoll eingehen zu lassen gegen eine Entschädigung. Sollte aber eine abschlägige Antwort erfolgen, wollte man versuchen, für die Aufgabe des Pfundzolls von 5 angeforderten neuen Viehmärkten vorläufig zwei zwischen dem Mai- und Augustmarkt und



Dr. C. Hertzog fec.

J. Jungmann in Basel phot.

dem August- und Herbstmarkt einzufeilschen und zugleich ein den neuen Verhältnissen angepasstes Marktreglement vorzubereiten. Gut Ding will Weile haben. Ein Vorfall an einem Viehmarkte half aber mit zu einer für die Gemeinde günstigen Lösung. Der Viehhändler Jos. Bollag in Stein hatte von Johannes Deiss von Herznach einen Ochsen gekauft, denselben abführen lassen, ohne den Pfundzoll entrichtet zu haben, der nach dem von der Regierung genehmigten Marktreglement von 1859 geleistet werden musste. Auf eine Anzeige des Marktaufsehers Anton Schmid an den Gemeinderat wurden die beiden vorgeladen und bestraft. Gegen das Strafurteil erhoben sie eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Regierungsrat gegen das gemeinderätliche Urteil mit der Begründung, dass der Bezug eines Pfundzolls gegen die Bundesverfassung verstosse. Sie verlangten, dass deshalb der Gemeinde Frick untersagt werde, diese widerrechtliche Abgabe weiterhin zu erheben. Der Regierungsrat forderte den Gemeinderat auf, über die Eingabe der beiden Beklagten Bericht zu erstatten und zugleich anhand von Urkunden den Nachweis zu erbringen, wonach die Gemeinde berechtigt sei, den Pfundzoll zu beziehen. Das war keine leichte Aufgabe. Der damalige Gemeindegemeinschreiber Hollinger erklärte seiner Behörde, dass anhand der im Archiv vorhandenen Akten nicht der geringste Beweis für die Rechtsbeständigkeit des Pfundzolles vorliege. Der Regierungsrat fand nun selbst eine Lösung. Er ermächtigte die Gemeinde, insofern sie sich entschliessen könne, auf die bisher «übliche» Abgabe zu verzichten, noch 3 weitere Viehmärkte einzuführen, aber anstelle des Pfundzolls ein «mässiges Platzgeld» zu erheben. Damit war Frick einverstanden, drückte aber in einer Zuschrift an die Regierung die Erwartung aus, dass, wenn die Verkehrsverhältnisse des Fricktals durch den «einstigen Betrieb der Bözbergbahn» günstigere werden sollten, noch 2 weitere Viehmärkte bewilligt werden möchten. Die Vorbereitungen für diese Zukunftsentwicklung wurden von einer von der Gemeinde gewählten 5köpfigen Kommission, in welcher Bezirksrichter Suter die initiative Triebfeder war, getroffen.

Die beiden Beklagten Bollag und Deiss hatten das eine mit ihrem ungestümen Vorgehen erreicht, der Pfundzoll wurde abgeschafft, aber nicht war es ihnen gelungen, sich schadlos zu halten. Das Bezirksgericht Laufenburg lehnte ihre Beschwerde ab; sie wurden zu den Kosten ver-

urteilt und waren die letzten, die den der Gemeinde vorenthaltenen Pfundzoll nachzuzahlen hatten.

Frick hatte in der Zeit von 1701—1803 mit allen Anstrengungen 4 Warenjähmärke und 4 Jahrviehmärkte errungen und seit der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Aargau noch 8 Vieh- und Schweinemärkte dazu, die heute noch jeden ersten Montag des Monats abgehalten werden. Die Auffuhr von Grossvieh, seit die Schlachtviehabnahme im 2. Weltkrieg eingeführt wurde, ist ganz schwach geworden, während der Schweinemarkt, der seit dem Jahre 1929, wo er an die Schweinehändler verpachtet wurde, immer noch auf dem Platze beim Hotel «Adler» abgehalten wird und sich eines grossen Besuches erfreut, werden doch oft über 300 der beliebten Jungtiere feilgeboten. Auch die an Stelle der Schlachtviehabnahme von dem Kanton unterhaltene Schlachtviehorganisation hat dem Grossviehmarkt keine Belebung gebracht. Aber er wird trotzdem durchgeführt, wenn er auch für die Gemeinde keine Einnahmequelle mehr ist; aber er gehört zur Tradition.

Die Märkte als Verkehrshindernisse; Versuche zu ihrer Beseitigung oder Verlegung

Während mit der Zeit die Märkte in vielen Orten zurückgingen — wie in Laufenburg und Rheinfeldern, bedingt durch neue Verhältnisse — und die Möglichkeit, alle Lebensbedürfnisse, wenn nicht in der eigenen Gemeinde so doch in benachbarten Städten, die mit der Eisenbahn heute leicht zu erreichen sind, zu decken leicht möglich wird, hat Frick heute noch seine Märkte und hat sie dank der Einsicht seiner Behörde als grosser wirtschaftlicher Faktor — in einem grossen Einzugsgebiete — ausgebaut und sich gegen alle Eingriffe zur Wehr gesetzt.

Als am 30. Dezember 1926 die kantonale Baudirektion mit dem Ersuchen an die Bezirksämter Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg und Lenzburg gelangte, dafür besorgt sein zu wollen, dass die Benützung von Landstrassen, die vom Autoverkehr stark beansprucht sind, unterbleibe, somit die Abhaltung von Märkten allgemein zu verbieten sei, da war man auf der Hut. Schon vorher war der Gemeinderat von Frick von derselben Behörde angegangen worden — unter Hinweis auf § 64 des Baugesetzes, welcher ausdrücklich vorschreibt, dass durch Markteinrichtungen der Verkehr mit Fuhrwerken nicht gehemmt werden dürfe, zu veranlassen, dass die Märkte an besondern Plätzen abgehalten werden. Für Frick waren die Verhältnisse nicht so einfach, diesem Verlangen entgegenzukommen — eine Verlegung konnte nicht in Betracht fallen. Wohl war schon 1924 die Ebnetstrasse als Verbindungsweg mit Gipf-Oberfrick auf eine Breite von 5 m ausgebaut worden und später auch die Einmündung in dieselbe durch den Abbruch eines verkehrsstörenden Hauses verbessert worden. Die Gemeinde hatte also alles getan und Opfer gebracht, um verkehrshindernisse zu beseitigen. Die Behörde war sich wohl

bewusst, dass bei dem immer wachsenden Autoverkehr auf der Hauptstrasse Basel—Zürich der Markt an den betreffenden Tagen, welcher auf dieser Fahrbahn abgehalten wurde, störend wirkte. Von einer Verlegung konnte aber, bei den gegebenen Verhältnissen nicht die Rede sein, weil die eingelebten Märkte darunter schwer gelitten hätten. Leider war auch die Haltung gewisser Berufsgruppen und Verkaufsladeninhaber zu einer erfolgreichen Abwehr für den Gemeinderat nicht gerade ermunternd und stärkte den Rücken der Marktbefürworter nicht. Zunächst stützte er sich auf die alte Markturkunde, welche er in Abschrift an die Regierung abgehen liess, um zunächst das Recht für die Abhaltung der Märkte damit dokumentieren zu können. Der Baudirektion wurde beantragt, den Verkehr an den 4 Hauptmärkten umzuleiten über den Bahnhof, was er durch geeignete Fahrrihtungstafeln und Platzierung von Verkehrspolizei für leicht durchführbar erachtete. Der Gemeinderat unterliess es auch nicht, mit andern Marktgemeinden Fühlung zu nehmen. Am 3. August 1927 gelangte die Polizeidirektion abermals an den Gemeinderat und wies darauf hin, was an andern Orten, wie Brugg und Mellingen möglich geworden sei, sollte auch in Frick möglich werden und verlangte im Auftrage des Regierungsrates die Verlegung der verkehrstörenden Märkte. Der Gemeinderat legte gegen diese unerwartete Zumutung Protest ein, wies darauf hin, dass die Marktstände Eigentum Privater seien, welche diese auch auf eigenem Grund und Boden vor ihren Liegenschaften aufstellen und dafür auch eine angemessene Gebühr bezögen. Den Standbesitzern sei doch nicht zuzumuten, dass sie ihre Stände auf fremdem Eigentum aufstellen und so eine Gebrauchsgebühr illusorisch machen würden, die für sie ein notwendiger Erwerb sei. Auch für viele Geschäftsleute — besonders für das Wirtschaftsgewerbe — das auf die Märkte angewiesen sei, wäre eine Verlegung, die auch bei den obwaltenden Umständen praktisch undurchführbar sei, eine grosse materielle Schädigung.

Nicht nachlassen gewinnt.

Am Martini-Markt 1927 wurde erstmals der Auto- und Wagenverkehr über den Bahnhof geleitet, und wickelte sich vollkommen ordnungsgemäss ab, was vom Gemeinderate auch der Polizeidirektion gemeldet

wurde, in der bestimmten Erwartung, dass es nun mit der Marktverlegung sein Bewenden habe. Und so traf denn auch die regierungsrätliche Bewilligung ein, auf Zusehen hin an den 4 Hauptmarkttagen die Hauptstrasse sperren zu dürfen und den Auto- wie den Wagenverkehr über den Bahnhof zu leiten. Aber Reklamationen von Autofahrern blieben nicht aus, und so gelangte die Baudirektion erneut an den Gemeinderat und verlangte die Verlegung des Marktes mit der erneuten Begründung, «da seit der Bewilligung der Strassensperre auf Zusehen hin der Autoverkehr auf der Landstrasse so stark zugenommen habe, dass eine weitere Abschliessung nicht mehr verantwortet werden könne». Der überraschte Gemeinderat verlangte nun einen Augenschein, der die tatsächlichen Verhältnisse allein erhellen werde und zu einer beiderseits befriedigenden Lösung den richtigen Weg zeige. Dem wurde auch Folge gegeben. Es erwies sich, dass die Verhältnisse wirklich so waren, wie sie der Gemeinderat dargelegt hatte. Diesen musste die Regierung, ohne der Gemeinde zu schaden, Rechnung tragen, und so führt Frick seine Märkte heute noch auf der Hauptstrasse durch.

Der Markt von heute

zeigt ein ganz anderes Gesicht als nur vor 10 Jahren. Als die Marktstände noch Privaten gehörten, war jeder am frühen Montagmorgen eines Jahrmarktes damit beschäftigt, vor seinem Hause den Stand in Ordnung zu bringen mit Hilfe der Hausgenossen, dass er von ihm selber, wenn er Waren verkaufte, oder vom Marktfahrer, dem Mieter, wenn dieser angefahren kam, bezogen und die Marktware ausgestellt werden konnte. Da hörten die, welche an der Hauptstrasse wohnten, ein Hämmern und Sägen, ein Knarren und Girren und Reden, dass ihnen der Schlaf verging. Heute ist es wohl damit nicht anders, bloss ist die Organisation straffer. Die Gemeinde verfügt heute schon über 120 neue Stände, ausgeführt nach einem Musterstand, der ihr in zuvorkommender Weise von der Organisation reisender Marktfahrer überlassen worden ist. Der Standmeister ist mit seinem Personal dafür besorgt, dass alle Vorbereitungen schon am Samstag vor dem Markte getroffen werden. Die Standteile lässt er an Orten aufführen, von wo aus es am Montagmorgen in den frühesten Stunden ein Leichtes ist, den Markt auf die bestimmte Zeit startbereit zu machen. Und bald rückt der ganze Tross der verschiedenartigen Fahrzeuge auf, und jüngere, noch lautere Stimmen schlagen durch. Es sind die der Knaben, die sich schon am frühen Morgen am Bahnhof ihren Kunden gesichert hatten, um dessen Marktware auf einem Handkarren oder Wägelchen eifrig zum Stande zu schaffen. Sie sind auch immer die ersten, welche auf ihre Rechnung kommen, erhalten sie doch schon einen Teil des Trinkgeldes in grösserer oder kleinerer Münze, je nach Leistung und Aufwand als Vorschuss und Sicherheit des Marktfahrers, dass sie auch beim Zusammenpacken und zum Abführen zur Stelle sind. Dass sich ein paar zu einer Interessengemeinschaft zusammentun, um mit vereinten Kräften mehr und leichter zu verdienen, kommt auch vor. Der Mai- und Augustmarkt beginnen schon morgens 7 Uhr und dauern bis abends

8 Uhr; der Februar- und Novembermarkt um 8 Uhr morgens und finden — schon bei Licht — abends 7 Uhr ihr Ende.

Das war nicht immer so. Wie dem Verfasser alte Leute zu erzählen wussten, blieben auch am Dienstag nach den grossen Jahrmärkten paar Verkäufer und Verkäuferinnen noch in Frick und richteten sich auf den Nachmarkt ein. Da pflegten solche, welche nicht bei flüssigem Gelde waren, wie es der Hauptmarkt erforderte, Kreditkäufe zu machen, aber nicht immer zu ihrem Vorteil. Eine Anzahlung hatten sie zu leisten und die restliche Schuld mit zufließendem respektabeln Zins nach und nach abzutragen. Stoffe und Kleider wurden am meisten auf diese Weise erworben. Aber auch Granitzer, wie man die Wanderkrämer nannte, an deren Räf Hosenträger und Schuhriemen baumelten, waren noch da, verkauften auch Portemonnaies, Messer, Kämmen und Faden. Und nicht zuletzt gehörten Käsehändlerinnen in ihren sauberen, schmucken Ementhalertrachten mit reichem Kettelgehänge noch zum Nachmarktbild. Da brachten sie noch manches Pfund ihrer beliebten Ware an den Mann.

Auf dem Säulimarkt beginnt zunächst das Marktleben. Da werden die quietschenden Dinger — an einem Bein gehalten — vom Verkäufer feilgeboten, und oft in wenigen Stunden schon ist mit der sauberen, rosigen Lebendware aufgeräumt. Auf dem Grossviehmarkt, der zu Zeiten im Schwunge war, ist es seit der Schlachtviehabnahme flau geworden. Die wenigen aufgeführten Horntiere scheinen sich selbst zu langweilen, bis sie von der Stange losgebunden werden, um wieder in ihren gewohnten Stall oder in einem neuen Heim ihren Platz zu finden. Sie haben bloss Gelegenheit, die vielen aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen zu hören und zu sehen, die ihnen den Rang ablaufen, aber damit auch die oft so schwere Arbeit auf der Scholle abnehmen. So ändern sich die Zeiten. Auf dem Warenmarkt ist aber das Leben in Fluss gekommen. Gross und Klein zieht gemächlich zunächst an den Ständen vorüber, sieht da etwas, dort etwas an und entschliesst sich endlich, bei dem Stand zu verweilen, der mit seinen ausgestellten Waren den erwachenden Wünschen am nächsten kommt oder wo es der Verkäufer am besten versteht, seine einzigartige, billigste und beste Ware anzupreisen, wie der «billige Jakob», der an keinem Markte fehlen darf. Und so kauft mancher ohne Ueberlegen, welches vor dem humorgewürzten Werben und der auslösenden Heiterkeit gar nicht aufkommen kann und kauft und hat dann das — und

sogar in Menge — was er nicht einmal gewünscht hat, als er auf den Jahrmarkt ging. Zwar ist nach dem neuen Reglement, das seit dem 1. Januar 1949 in Kraft getreten ist und vielen Misständen abgeholfen hat, dank Besprechungen des Gemeinderates und der Marktkommission mit den Delegierten des Verbandes reisender Marktfahrer, nach Art. 13 das lärmende Anlocken von Käufern, sowie das Marktschreien verboten, sogar das Singen und Benützen von Lautsprechern ist untersagt. Aber der «billige Iakob» wird selbst von den reisenden Marktfahrern in seiner Art nicht bloss geduldet, sondern sogar empfohlen. Im übrigen ist die Idee des ehrenhaften Erwerbes, die aus dem genannten Artikel spricht, sehr alt, älter wie der Fricker Markt. In den sächsischen Krämerordnungen von 1672/82/92 finden wir in Artikel 18 die Bestimmung: «soll kein Cramer dem andern seine Kaufleut von seiner Buden oder Cramladen abruffen noch mit Wincken oder andern Geberden und Zeichen vom Kauf abhalten . . .»

Auch mit anderem lärmendem Betriebe ist auf den Fricker Jahrmärkten aufgeräumt worden. Schon in einer Gemeindeversammlung vom 5. August 1877 wurden von einer empfindlichen Person Anstrengungen gemacht, Musikanten, Orgelmännern, Schauspielern, Zigeunern und Bärenreibern keine Bewilligung ihrer Produktionen mehr zu erteilen. Dagegen setzte sich der damalige Gemeindeammann Vogel zur Wehr, indem er sagte, die ganze Angelegenheit sei lediglich Sache des Gemeinderates als Polizeibehörde, und diese Sorge schon dafür, dass Produktionen für die Gemeindebürger nicht lästig werden. Der Gemeinderat hatte übrigens schon einmal vor einem Markttage der Warnung Ausdruck gegeben, sich zu hüten wie auch in Zukunft, dass man nicht von fremdem Gesindel betrogen werde. Es gab eben immer dubiose Elemente unter den an Märkten zuwandernden Gauklern, Zigeunern und Bettlern. Heute sind die Belustigungen harmloserer Art. Für die Jungen — bekanntlich sind die Jahrmarktstage für Frick und Umgebung schulfrei — gibt es Belustigungen allerart auf Schaukeln und Rösslrittenen und für die Erwachsenen in Schiessbuden und in den Wirtschaften, wohin Musik, Schaustellungen und dergleichen verlegt sind. Da hebt nun, wenn man des eigentlichen Markttreibens müde ist, ein Leben an, welches dasjenige eines Volksfestes im gewissen Sinne übertrifft. Da tun sich alte Bekannte beim Schweizerspiel, dem Jass, gütlich, andere politisieren, was dem Schweizer

besonders gut liegt, und wieder andere^e ergehen sich mit Erzählen von alten lieben Erinnerungen, die der Geist des Fricktalerweins besonders lebhaft gestalten lässt. Markttage bringen auch Stunden vaterländischer Besinnung. Und auch die Frauen, die im langen Alltag nicht nur die Hausgeschäfte unermüdlich besorgen und sogar in Stall und Scheune Hand anlegen und auf der Scholle sich abmühen, was früher nach alt-alemannischer Uebung leider noch fest im Zuge war, finden an Jahrmärkten eine angenehme Abwechslung. Für viele war das lange die einzige Erholung, bei der sie die drückenden Sorgen für Stunden vergessen konnten. Der späte Abend gehört der Jungmannschaft, die sich beim Tanze bis in die frühen Morgenstunden hinein gütlich tut und auch Verbindungen anknüpft, die für manche für die Zukunft von Bedeutung werden.

Anderer Art Vergnügungen gibt es wenig. Denn die vielen Kegelbahnen, die früher Frick stellte, sind ausser Kurs gekommen. Der Markt aber hat für Frick ein Lebensinteresse und möge deshalb weiter gedeihen und seine guten Seiten wahren.

Ein Zeitungsbericht

Frick. *Der Maimarkt.* (*) Die Marktkommission wie die Gemeindebehörde waren gut beraten, dass sie den Maimarkt, obwohl er dies Jahr auf den Pfingstmontag fiel, nicht — mit Rücksicht darauf — auf ein späteres Datum verlegt hatten. Der Aufzug der Marktfahrer wie der Marktbesucher war so gross wie selten bei einem so schön eingelebten Anlasse. Der Regenschauer am Morgen nach einem sonnenvollen Sonntag verleidete dem Bauersmann die Arbeit und so zog er aus nach Frick und liess die Familie nachrücken. Und wer einmal im heimeligen Marktflecken ist, lässt sich wohl sein und tritt den Rückweg erst an, wenn er seine Einkäufe gemacht und mit seinen Freunden und Bekannten ein paar Stündchen in traulichem Beisammensein verbracht hat und seine Arbeitskameraden im Stall nach ihm verlangen. Und viele andere Werktätige benützen den halben Feiertag, der ihnen vom Arbeitgeber geschenkt wurde, zu einem Besuche. Und so kamen denn viele zusammen, dass es oft schwer hielt, sich durch die Menge den Weg zu bahnen. Aber so muss es sein an einem richtigen Markte, und die vielen Kauffahrer — es waren von ihnen über 170 Stände belegt trotz des gleichzeitigen Marktes in Bremgarten — hatten ihre Freude daran. Auf dem «Säulimärt» ging's hoch her, an die 300 Stück wurden an den Mann und in gute Pflege gebracht, während der Grossviehmarkt nur noch einen grossen Namen trägt, aber einen kleinen Platz beansprucht; dafür ist der Vergnügungsraum mit «Rössliriti», Schiffschaukel und Schiessbuden grösser geworden. Wenn man sich aber ein Bild macht vom Fricker Markte vor 100 und mehr Jahren und man weiss, dass nach der Marktordnung zirka 30 Warenabteilungen für den Standgeldbezug aufgezählt sind, und das Bild heute vor Augen sieht, muss man staunen darüber, wenn die dreifache oder gar vierfache Zahl der Sparten, kaum imstande ist, die Bedürfnisse der heutigen Zeit für das tägliche Leben zu befriedigen. In einen Kultur- und Zivilisationsspiegel lässt sich hineinschauen. Nun, wir sind uns daran gewöhnt und machen uns keine beschwerenden Gedanken darüber.

Ein Markt ist ein Volksfest und zwar eines der währschaftesten, das sich jeder leisten kann mit billigeren und teureren Freuden. Dabei hilft immer auch das

Wetter mit. Es war so, wie es der Markt will, nicht zu schön, dass es zur gewohnten Arbeit treibt und nicht zu schlecht, dass es vom Markt abhält. Und es gibt ja schöne, freundliche Gaststätten in Frick, wo die nötige Stimmung zum wirklichen Vergnügen geschaffen wird. Schon am frühen Nachmittag füllten sich die Räume, wo es nach gutem Braten und feiner Sauce roch, und an Durst musste man nicht leiden. Während sich die Kinder an Karussells und Schiffschaukeln erfreuten, fanden sich die schon ins tätige Leben Hineinwachsenden zum Tanze ein, und die ältere Garde verbrachte noch fröhliche Stündchen beim Kartenspiel. Es war ein prächtiger Markt, der schöne Eindrücke hinterlassen hat. Auf Wiedersehen im August.